

Errata

Die **Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät**, die am 21. Dezember 2007 in den Amtlichen Bekanntmachungen (13. Jahrgang, Nr. 2) der Europa-Universität Viadrina veröffentlicht wurde, ist fehlerhaft.

Die korrigierte Fassung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen (14. Jahrgang, Nr.1) vom 06. März 2008 veröffentlicht.

Das zuständige Dezernat 1 der Europa-Universität Viadrina bittet dies zu berücksichtigen.

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

1.

Aufgrund von § 18 Abs. 3 Satz 2; Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), zuletzt geändert durch Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl.I/07, [07], S. 94) hat der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit Zustimmung des Senates folgende Änderungssatzung erlassen:¹

Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

vom 31.01.2007

Artikel 1

Die Promotionsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina in der Fassung vom 18.07.2001 wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung ist schriftlich an den Dekan zu richten. Dieser leitet den Antrag an den Promotionsausschuss weiter. Beizufügen sind:

- a) ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Bericht über den beruflichen Werdegang, in dem der Bewerber insbesondere auch den Verlauf seiner Ausbildung darzulegen hat;
- b) der Nachweis, dass der Bewerber zur Promotion zugelassen worden ist;
- c) der Nachweis über die schon bestandenen Prüfungen (2 Oberseminarscheine);
- d) die Dissertation in vier maschinengeschriebenen, gebundenen und mit Seitenzahlen versehenen Exemplaren;
- e) im Falle einer kumulativen Dissertation: die publizierten bzw. zur Publikation an-

genommenen Arbeiten, eine Bestätigung über die Annahme der Arbeiten, eine Beschreibung des Dissertationsprojektes und des inhaltlichen Zusammenhangs der Publikationen sowie eine Beschreibung des Eigenanteils an den Publikationen;

- f) eine ehrenwörtliche Erklärung des Bewerbers darüber, an welchen Doktorprüfungen er mit welchem Ergebnis schon teilgenommen hat;
- g) die ehrenwörtliche Versicherung, dass der Bewerber die Abhandlung selbst verfasst, sich keiner fremden Hilfe bedient und keine anderen als die im Schriftenverzeichnis der Abhandlung angeführten Schriften benutzt hat, und dass die Abhandlung nicht Gegenstand einer Doktorprüfung einer anderen Universität, Hochschule oder Fakultät war.

Artikel 2

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die schriftliche Promotionsleistung kann auch als kumulative Dissertation durch eine Serie von mindestens drei thematisch zusammenhängenden Fachartikeln erbracht werden, die durch eine übergeordnete Fragestellung verbunden sind, aus der das Thema der Dissertation entstammt. Die Fachartikel müssen alle publiziert oder zur Publikation angenommen sein und folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Mindestens einer der Fachartikel ist in einer internationalen Fachzeitschrift zur Publikation angenommen oder
- b) mindestens zwei der Fachartikel sind in anerkannten referierten Fachzeitschriften zur Publikation angenommen und
- c) bei mindestens zwei der Fachartikel ist der Doktorand Alleinautor oder bei gemeinsam mit einem oder mehreren Koautoren verfassten Fachartikeln Erst- oder Hauptautor.

§ 11 Abs. 3 gestrichen.

Artikel 3

In § 20 wird folgender Absatz 6 angefügt:

(6) Im Falle einer kumulativen Dissertation gemäß § 11 Abs. 2 ist die Veröffentlichung der Dissertation erfüllt.

¹ Die Präsidentin hat ihre Genehmigung mit Verfügung vom 08.06.2007 erteilt.

Artikel 4

§ 20 Abs.3 erhält folgende Fassung:

(3) Wird eine in Abs. 2 unter a), c) oder d) aufgeführte Publikationsform gewählt, so reduziert sich die Zahl der abzuliefernden Exemplare auf fünf. Bei der unter b) aufgeführten Publikationsform sind 50 gedruckte Exemplare bei der Fakultät einzureichen. Auf den abzuliefernden Exemplaren sind auf der Rückseite des Titelblattes die Namen des Erstberichterstatters und des Zweitberichterstatters sowie der Tag der mündlichen Prüfung aufzuführen. Sie müssen mit einem Bericht über den beruflichen Werdegang des Doktoranden abschließen.

Artikel 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität in Kraft.

2.

Aufgrund von § 9 Abs. 1 i. V. m. § 74 Abs. 1, Ziff. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl.I/07, [07], S. 94), hat der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät folgende Studienordnung erlassen:¹

**Studienordnung
für den postgradualen
Studiengang
"International Business
Informatics" an der
Wirtschaftswissenschaftlichen
Fakultät der
Europa-Universität Viadrina
Frankfurt (Oder)**

vom 5.7.2006

Inhalt**I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Grundsatz der Gleichberechtigung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Ziel des Studiengangs
- § 4 Träger des Lehrangebots

II. Struktur und Inhalt des Studiengangs

- § 5 Studienbeginn und -dauer
- § 6 Lehrveranstaltungen
- § 7 Pflicht- und Wahlfächer
- § 8 Studienverlauf
- § 9 Master's Thesis

III. Weitere Bestimmungen

- § 10 Inkrafttreten

IV. Anhänge

- Anhang 1: Pflichtfächer
- Anhang 2: Wahlfächer (Electives)
- Anhang 3: Studienverlaufsplan

I. Allgemeine Vorschriften**§ 1****Grundsatz der Gleichberechtigung**

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2**Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Studiengang "International Business Informatics" Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums. Sie gilt für alle Studierende des Studiengangs.

§ 3**Ziel des Studiengangs**

(1) Der Studiengang führt zu einem eigenständigen berufsqualifizierenden Abschluss in der Wirtschaftsinformatik mit dem Grad "International Master of Business Informatics" (MBI).

(2) Das MBI-Studium soll die Absolventen dazu befähigen, Fach- und Führungsaufgaben auf dem Gebiet der Wirtschaftsinformatik zu übernehmen. Sie sollen in die Lage versetzt werden, die Zusammenhänge des Fachs zu überblicken, die Bedeutung von Informationssystemen im inner- und zwischenbetrieblichen lokalen und globalen Wirtschaftsgeschehen zu erkennen und wissenschaftliche Methoden zur Analyse und Lösung praxisrelevanter Probleme anzuwenden.

(3) Der Studiengang "International Business Informatics" wird überwiegend in Form des Fernstudiums in englischer Sprache, weltweit und unter umfassender Nutzung der Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnik durchgeführt.

§ 4**Träger des Lehrangebots**

(1) Das Lehrangebot wird durch Hochschullehrer der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina sowie durch Hochschullehrer anderer Universitäten erbracht. Es können Lehraufträge zur Ergänzung des Lehrangebots erteilt werden.

(2) Die Koordination des Lehrangebots erfolgt durch einen von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestellten Programmkoordinator.

¹ Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 10.04.2007 ihre Genehmigung erteilt.

II. Struktur und Inhalt des Studiengangs

§ 5 Studienbeginn und -dauer

(1) Der Studiengang beginnt bei Vollzeitstudium in der Regel mit dem Wintersemester. In begründeten Ausnahmefällen und bei Teilzeitstudium kann der Studienbeginn im Sommersemester ermöglicht werden.

(2) Die Regelstudienzeit umfasst bei Vollzeitstudium vier Semester. Bei Teilzeitstudium hängt die Studiendauer von der Anzahl der pro Semester absolvierten Module ab. Die Regelstudienzeit bei Teilzeitstudium beträgt bei 4 Modulen pro Semester 5 Semester, bei 3 Modulen pro Semester 7 Semester, bei 2 Modulen pro Semester 9 Semester.

§ 6 Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen werden in der Regel unter weitestgehender Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnik und ohne physische Präsenz der Studierenden am geografischen Ort des Dozenten durchgeführt.

(2) Lehrveranstaltungsformen im MBI-Studiengang sind insbesondere die folgenden:

- a. Video- oder audiobasierte Vorlesungen mit synchronisierten Präsentationsmaterialien,
- b. Lehrbuchorientierte Veranstaltungen mit multimedialer Ergänzung im World Wide Web,
- c. Hypermediagestützte Veranstaltungen mit vernetztem multimedialem Lehrmaterial,
- d. Übungen und Praktika mit Softwarewerkzeugen,
- e. Fallstudien, Projekte, Seminare etc., bei denen schriftliche Ausarbeitungen anzufertigen sind.

Studierende können nach Absprache Lehrveranstaltungen, die auch als Präsenzveranstaltungen am geografischen Ort eines Dozenten abgehalten werden, dort besuchen.

§ 7 Pflicht- und Wahlfächer

(1) Studierende haben die im Anhang 1 aufgeführten Pflichtfächer zu absolvieren.

(2) Aus den Wahlfächern in Anhang 2 haben die Studierenden im ersten, zweiten und drit-

ten Semester nach Maßgabe von Absatz (3) jeweils ein Lehrmodul im Umfang von mindestens sechs Leistungspunkten zu absolvieren. Welche Lehrmodule in einem bestimmten Semester angeboten werden, wird vom Programmkoordinator rechtzeitig vor Semesterbeginn bekanntgegeben.

(3) Studierende, die bei Studienbeginn nicht über Programmierkenntnisse verfügen, haben im ersten Semester das Modul "Introduction to Programming" zu absolvieren. Die Notwendigkeit, im ersten Semester ein Modul aus einem Wahlfach zu absolvieren, entfällt dann. Studierenden, die bei Studienbeginn nicht über hinreichende betriebswirtschaftliche Kenntnisse verfügen, kann der Prüfungsausschuss die Auflage erteilen, betriebswirtschaftliche Kurse im für das MBI-Studium erforderlichen Umfang zu absolvieren. In diesem Falle brauchen Wahlfachmodule im Umfang der Kreditpunkte aus den betriebswirtschaftlichen Kursen nicht absolviert zu werden.

(4) Unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der Wissenschaft und Praxis können die Lehrmodule, die zu den einzelnen Fächern gehören, von Zeit zu Zeit angepasst oder durch neue Lehrmodule ersetzt werden.

(5) Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten gemessen. Insgesamt sind 120 Leistungspunkte zu erwerben, die sich laut Anhang 1 und 2 auf die einzelnen Lehrveranstaltungen verteilen. Die Master's Thesis wird mit 15 Leistungspunkten gewertet, ein Projekt oder Praktikum nach § 5 Absatz (2) ebenfalls mit 15 Leistungspunkten.

§ 8 Studienverlauf

(1) Die Lehrmodule des MBI-Studiums werden i.d.R. gemäß dem in Anhang 3 aufgeführten Studienverlaufsplan für Vollzeitstudium angeboten.

(2) Der Prüfungsausschuss kann den Studienverlaufsplan nach Maßgabe von § 7 Absatz (4) anpassen.

(3) Bei Vollzeitstudium sind in den ersten drei Semestern die Lehrmodule zu absolvieren. Im vierten Semester sind die Abschlussarbeit (Master's Thesis) anzufertigen sowie ein Praktikum oder Projekt entsprechend § 14 der Prüfungsordnung zu absolvieren. Bei Teilzeitstudium werden die Abschlussarbeit und das Praktikum oder Projekt grundsätzlich im letzten

Semester oder in den beiden letzten Semestern angefertigt bzw. absolviert.

§ 9 Master's Thesis

(1) Mit der Master's Thesis soll der Studierende nachweisen, dass er zur eigenständigen Analyse von Problemen der Wirtschaftsinformatik, zur methodengestützten Erarbeitung von Lösungsvorschlägen für solche Probleme, zur geistigen Durchdringung der wissenschaftlichen Literatur sowie zur Abfassung wissenschaftlichen Anforderungen genügender Texte in der Lage ist.

(2) Weitere Regelungen zur Durchführung sowie zur Bewertung der Master's Thesis finden sich in § 13 der Prüfungsordnung.

III. Weitere Bestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den "Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)" in Kraft

Anhang 1: Pflichtfächer

Pflichtfächer im Studiengang "International Business Informatics" sind die folgenden:

1. Elementary Business Informatics
2. Business Informatics Technology
3. Advanced Business Informatics
4. Enterprise Applications of Business Informatics

Die Lehrmodule sind den Pflichtfächern wie folgt mit Leistungspunkten zugeordnet:

1. Elementary Business Informatics

Management Information Systems	6,5 Punkte
Data Management	6,0 Punkte
Introduction to Computer Science	5,0 Punkte
Introduction to Programming ^{*)}	7,0 Punkte

2. Business Informatics Technology

Website Engineering Fundamentals	5,0 Punkte
Advanced Website Engineering	5,0 Punkte
Computer Networks and Internet Technology	7,0 Punkte

3. Advanced Business Informatics

Information Systems Development	6,0 Punkte
Information Systems Architectures	6,0 Punkte
Information Management	6,0 Punkte

4. Enterprise Applications of Business Informatics

Enterprise Resource Planning and Beyond	6,0 Punkte
E-commerce and E-business Networking	6,0 Punkte
Process Modeling	6,0 Punkte

^{*)} Pflichtmodul nur für solche Studierende, die nicht über Programmierkenntnisse verfügen.

Anhang 2: Wahlfächer (Electives)

Wahlfächer (Electives) im Studiengang "International Business Informatics" sind die folgenden:

1. Business and Information Systems Modeling
2. IT-based Management
3. Advanced Information Technology
4. Business Information Systems
5. Contextual Issues of Information Systems

Die Lehrmodule sind den Wahlfächern wie folgt mit Leistungspunkten zugeordnet:

1. Business and Information Systems Modeling

Modeling and Simulation	6,0 Punkte
Software Engineering Management	6,0 Punkte
Systems Modeling	6,0 Punkte
Distributed Business Information Systems	6,0 Punkte

2. IT-based Management

Management & Organization of IT Departments	6,0 Punkte
IT-based Management	6,0 Punkte
Industrial Information Systems	7,5 Punkte
Business Intelligence	6,0 Punkte

3. Advanced Information Technology

Computer and Systems Architecture	6,0 Punkte
Information Security	6,0 Punkte
Programming Language	6,0 Punkte
Advanced Technology	7,0 Punkte

4. Business Information Systems

Distributed Databases for E-Business	6,0 Punkte
Electronic Finance/Electronic Banking	6,0 Punkte
Advanced Information Systems	6,0 Punkte
Knowledge Management	6,0 Punkte

5. Contextual Issues of Information Systems

7,5 Punkte

Anhang 3: Studienverlaufsplan bei Vollzeitstudium

Semester 1	Management Information Systems	Introduction to Computer Science	Data Management	Website Engineering Fundamentals	Alternativ	
					Introduction to Programming	Elective <i>Wahlfach gemäß § 7 (2), (3)</i>

Semester 2	Information Systems Development	Process Modeling	Advanced Website Engineering	Computer Networks & Internet Technology	Elective	
						<i>Wahlfach gemäß § 7 (2), (3)</i>

Semester 3	Information Management	Enterprise Resource Planning and Beyond	Information Systems Architectures	E-commerce & E-business Networking	Elective	
						<i>Wahlfach gemäß § 7 (2), (3)</i>

Semester 4	Master's Thesis				
	Praktikum bzw. Projekt				

3.

Aufgrund von § 13 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 6. Juli 2004 (GVBl.I S. 394ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des zweiten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl.I/07, S. 94), hat der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät mit Zustimmung des Senates folgende Änderungssatzung erlassen:¹

**Erste Satzung zur Änderung
der Studien- und
Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang
„Intercultural Communication
Studies“ der
Kulturwissenschaftlichen
Fakultät der Europa-Universität
Viadrina Frankfurt (Oder)**

vom 18.07.2007

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Intercultural Communication Studies" vom 1.2.2006 wird wie folgt geändert:

1.

In §1 Abs. 2 wird angefügt:

„Fakultative Lehrveranstaltungen, die an der Adam-Mickiewicz-Universität Poznan stattfinden, können auch auf Polnisch gehalten werden.“

2.

§ 3 Abs. 1 wird inhaltlich ersetzt durch:

(1) „Mit der bestandenen Masterprüfung wird ein deutsch-polnischer Doppelabschluss (joint degree) der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und der Adam-Mickiewicz-Universität Poznan vergeben. Der Abschluss beinhaltet die akademischen Grade „Master of Arts“ (M.A.) von Seiten der Europa-Universität Viadrina und „Magister“ (M.A.) von Seiten der Adam-Mickiewicz-Universität Poznan.“

3.

§ 17 Abs. 4 wird inhaltlich ersetzt durch:

(4) „Studierende können zur Masterprüfung Intercultural Communication Studies an der Europa-Universität Viadrina nur zugelassen werden, wenn sie mindestens die Hälfte der ECTS-Punkte, d.h. 36 ECTS-Punkte, in den beiden Zentralmodulen und den Wahlmodulen im Rahmen von Lehrveranstaltungen erworben haben, die von Dozenten durchgeführt werden, die an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) oder am Collegium Polonicum Slubice angesiedelt sind.“

4.

In § 25 wird nach Abs. 6 neu angefügt:

(7) „Studierende, die mindestens 30 ECTS-Punkte an der Adam-Mickiewicz-Universität Poznan erbracht haben, können auf dem Masterzeugnis die Teilnahme an einem dreisprachigen (deutsch, polnisch, englisch) Studiengang bescheinigt bekommen.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

¹ Die Präsidentin hat ihre Genehmigung mit Verfügung vom 30.07.2007 erteilt.

4.

Aufgrund von §§ 9 Abs. 2; 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Juli 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 17], S. 394), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 07], S. 94) und § 4 des Gesetzes über die Juristenausbildung im Land Brandenburg vom 04. Juni 2003 (GVBl.I/03, [Nr. 09], S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 2005 (GVBl.I/05, [Nr. 08], S. 130) hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät folgende Änderungssatzung erlassen¹:

**Dritte Satzung zur Änderung
der Studien- und
Prüfungsordnung der
Juristischen Fakultät der
Europa-Universität
Frankfurt/Oder**

vom 13.12.2006

Artikel 1

Die Anlage 2 (zu § 37) „Die Schwerpunktbereiche und ihre Rechtsgebiete“ zur Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät wird wie folgt geändert:

1.

Im Schwerpunktbereich 3 „Wirtschaftsrecht“/ Gemeinsamer Bestandteil beider Unterschwerpunkte (Pflichtteil) wird die Veranstaltung „Europäisches Wirtschaftsrecht I“ ersetzt durch „Grundfreiheiten des EG-Vertrages“

2.

Im Schwerpunktbereich 3 „Wirtschaftsrecht“/ Zusätzlich im zivilrechtlichen Unterschwerpunkt (Wahlpflichtteil) wird die Veranstaltung „Europäisches Kartellrecht“ eingefügt,

3.

Im Schwerpunktbereich 3 „Wirtschaftsrecht“/ Zusätzlich öffentlich-rechtlichen Unterschwerpunkt (Pflichtteil) wird die Veranstaltung „Europäisches Wirtschaftsrecht II“ gestrichen,

4.

Im Schwerpunktbereich 3 „Wirtschaftsrecht“/ Zusätzlich im öffentlich-rechtlichen Unterschwerpunkt (Wahlpflichtteil) werden die Ver-

anstaltungen „Europäisches Kartellrecht“ und „Europäisches Beihilfenrecht“ eingefügt,

5.

Im Schwerpunktbereich 5 „Internationales Recht“/ Zusätzlich im zivilrechtlichen Unterschwerpunkt (Wahlpflichtteil) werden die Veranstaltungen „Europäisches Wirtschaftsrecht I“ und „Europäisches Wirtschaftsrecht II“ gestrichen und die Veranstaltung „Europäisches Kartellrecht“ eingefügt,

6.

Im Schwerpunktbereich 5 „Internationales Recht“/ Zusätzlich im öffentlichrechtlichen Unterschwerpunkt (Pflichtteil) wird die Veranstaltung „Europarecht (Vertiefung)“ gestrichen und die Veranstaltungen „EU-/EG-Prozess-recht“ und „Grundfreiheiten des EG-Vertrages“ eingefügt,

7.

Im Schwerpunktbereich 5 „Internationales Recht“/ Zusätzlich im öffentlichrechtlichen Unterschwerpunkt (Wahlpflichtteil) werden die Veranstaltungen „Europäisches Wirtschaftsrecht I“ und „Europäisches Wirtschaftsrecht II“ durch die Veranstaltungen „Europäisches Kartellrecht“ und „Europäisches Beihilfenrecht“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität in Kraft.

¹ Die Präsidentin hat ihre Genehmigung mit Verfügung vom 03.12.2007 erteilt.

5.

Aufgrund von §§ 9 Abs. 2; 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Juli 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 17], S. 394), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl.I/07, [Nr.07], S. 94) und § 4 des Gesetzes über die Juristenausbildung im Land Brandenburg vom 04. Juni 2003 (GVBl.I/03, [Nr. 09], S.166), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 2005 (GVBl.I/05, [Nr.08], S. 130) hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät folgende Änderungssatzung erlassen¹:

**Vierte Satzung zur Änderung
der Studien- und
Prüfungsordnung der
Juristischen Fakultät der
Europa-Universität
Frankfurt/Oder**

vom 24.07.2007

Artikel 1

§ 13

§ 13 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

„Der Kandidat hat Hausarbeiten in Reinschrift und in elektronischer Form innerhalb der festgelegten Frist abzuliefern. Die Übermittlung per Fax ist ausgeschlossen. Bei der Übermittlung durch die Post ist das Datum des Eingangs maßgebend. Wird die Ablieferungsfrist versäumt, gilt die Arbeit als „ungenügend“ (0 Punkte).“

§ 14

§ 14 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Plagiat oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt seine Prüfungsleistung als „ungenügend“ (0 Punkte).

Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Feststellung durch den jeweiligen Prüfer nach Anhörung des Studierenden.“

Absatz 2 wird neu aufgenommen:

„Es handelt sich um ein Plagiat, wenn in einer schriftlichen Arbeit bei der Übernahme des

¹ Die Präsidentin hat ihre Genehmigung mit Verfügung vom 03.12.2007 erteilt.

Wortlauts oder des wesentlichen Sinns eines Dokuments die entsprechende Quelle nicht zitiert wird. Ein Plagiat liegt ebenfalls vor, wenn die Arbeit eines anderen ganz oder teilweise als eigene ausgegeben wird, eine Arbeit ganz oder teilweise aus dem Internet oder von einem elektronischen Datenträger heruntergeladen und als eigene ausgegeben wird oder eine fremdsprachige Arbeit ganz oder teilweise übersetzt und als eigene ausgegeben wird.“

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu Absätzen 3 und 4.

§ 35

§ 35 Absatz.1, Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die belegten Lehrveranstaltungen im Rahmen des Schwerpunktbereichs müssen 18 Semesterwochenstunden einschließlich Seminarveranstaltungen erreichen.“

§ 39

§ 39 Absatz 2 erhält folgende Fußnote:

§ 39 Absatz 6, Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zugleich schlägt er dem Prüfungsausschuss die Bestellung des Zweitprüfers (§ 40 Abs. 3) vor, über den Vorschlag entscheidet der Prüfungsausschuss.“

§ 40

§ 40 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Kandidat hat die Hausarbeit in Reinschrift und in elektronischer Form innerhalb der festgelegten Frist beim Aufgabensteller abzuliefern.“

In Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Versicherung ist in der im Anhang 1 abgedruckten Form der Erklärung über die selbstständige Abfassung einer Hausarbeit einzureichen.“

§ 42

In § 42 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

„Ein Rücktritt von der Aufsichtsarbeit ist spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich dem Prüfungsamt zu erklären; einer Begründung bedarf es nicht.

Artikel 2

² Empfehlung: Der Umfang des Textes der Hausarbeit einschließlich der Fußnoten aber ohne Leerzeichen soll 100.000 Zeichen umfassen. Nicht davon erfasst sind diejenigen Zeichen, die die vorangestellte Gliederung und das Literaturverzeichnis betreffen.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität in Kraft.

II. Bekanntmachungen

1.

Auf Grund des § 4 Brandenburgisches Juristenausbildungsgesetz (JAG) in Verbindung mit den §§ 9 Abs. 2, 13 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), zuletzt geändert durch Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl. I/07, [07], S. 94), erlässt der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät die folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

vom 05.05.2004
in der Fassung vom 21.12.2007

I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Ziel der ersten juristischen Prüfung an der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder).

§ 2

Gegenstand der Ausbildung

Das Studium umfasst gemäß § 3 Abs. 2 JAG die Pflichtfächer unter besonderer Betonung ihrer europa- und internationalrechtlichen Bezüge, einen zu wählenden Schwerpunktbereich, Lehrveranstaltungen zur Vermittlung von Schlüssel- und Zusatzqualifikationen einschließlich fremdsprachiger rechtswissenschaftlicher Veranstaltungen oder rechtswissenschaftlich ausgerichteter Sprachkurse sowie eine praktische Studienzeit gem. § 6 Abs. 1 Nr. 7 JAG. Die Studierenden sollen durch das Studium in die Lage versetzt werden, das Recht einschließlich seiner rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen mit Verständnis zu erfassen und anzuwenden.

§ 3

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungen neun Semester.

(2) Das Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 4

Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Das Grundstudium dauert drei Semester, das Hauptstudium regelmäßig fünf Semester. Im Hauptstudium erfolgt neben der Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung die Schwerpunktbereichsausbildung.

(2) Das Grundstudium wird studienbegleitend durch die Zwischenprüfung abgeschlossen. Das Bestehen der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums.

(3) Das Studium wird mit der ersten juristischen Prüfung abgeschlossen. Diese besteht aus einer staatlichen Pflichtfach- und einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung. Die Zulassungsvoraussetzungen und die Grundsätze der Prüfung regelt das JAG. Der Ablauf der staatlichen Pflichtfachprüfung ist in der Brandenburgischen Juristenausbildungsordnung (JAO) geregelt.

§ 5

Lehrveranstaltungen und Studienverlauf

(1) Die Universität bietet mindestens die zu einem fundierten rechtswissenschaftlichen Studium und zur Vorbereitung auf die erste juristische Prüfung erforderlichen Lehrveranstaltungen an. Ergänzende und vertiefende Lehrveranstaltungen können zu allen Fächern durchgeführt werden.

(2) Der Studienverlaufsplan (Anlage 1) dient als Empfehlung für das individuelle Studium. Er schlägt den Studierenden auf der Grundlage einer angestrebten Studiendauer von acht Semestern vor, in welchem Fachsemester sie an den einzelnen Lehrveranstaltungen teilnehmen sollten. Den Studierenden steht es frei, Lehrveranstaltungen in einer anderen Abfolge zu besuchen. Insbesondere können sie wählen, ob sie zunächst die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung oder die staatliche Pflichtfachprüfung absolvieren wollen.

(3) Die Ausbildung im gewählten Schwerpunktbereich erfolgt regelmäßig vom sechsten bis zum achten Semester.

(4) Zur Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung wird ein examensvorbereitendes Studium angeboten, das sich aus Examinatorien und Klausurenkursen zusammensetzt.

II. Gemeinsame Bestimmungen für universitäre Prüfungen

§ 6 Begriffsbestimmungen

(1) Prüfungsamt im Sinne dieser Ordnung ist das Prüfungsamt der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder).

(2) Justizprüfungsamt im Sinne dieser Ordnung ist das Justizprüfungsamt bei dem Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg mit Sitz in Potsdam.

(3) Universitäre Prüfungen sind die Zwischenprüfung, die Schwerpunktbereichsprüfung und die studienbegleitenden Leistungskontrollen im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 4 JAG, jeweils einschließlich aller Teilleistungen, aus welchen sie sich zusammensetzen.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der universitären Prüfungen und die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus drei der Fakultät angehörenden Hochschullehrern¹¹⁾, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studierenden besteht. Letzterer darf an Beratungen und Abstimmungen nur teilnehmen, soweit er die jeweilige Prüfung bereits seinerseits mit Erfolg absolviert hat. Ferner kann ein sonstiger Mitarbeiter dem Prüfungsausschuss in beratender Funktion und ohne Stimmrecht angehören.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat für ein Jahr bestellt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen der Hochschullehrer zum Vorsitzenden sowie einen weiteren Hochschullehrer als dessen Stellvertreter.

¹¹⁾ Sämtliche Personenbezeichnungen erfassen Frauen und Männer gleichermaßen; lediglich aus sprachlichen Gründen wird in dieser Ordnung teilweise allein eine maskuline Form verwendet.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Wenn sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und gibt Empfehlungen zu ihrer Durchführung sowie Anregungen zu Reformen.

(6) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie in Zweifelsfällen über die Zulassung zu Prüfungen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

§ 8 Verfahren im Prüfungsausschuss

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies wenigstens ein Mitglied des Prüfungsausschusses, der Dekan oder der Fakultätsrat verlangen.

(2) An den Sitzungen des Prüfungsausschusses kann ein Mitglied des Prüfungsamtes teilnehmen.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen geladen sind und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie zwei weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden schriftlich festgehalten.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilkompetenz). Eine Entscheidung ist unaufschiebbar, wenn eine rechtzeitige Ladung der Ausschussmitglieder nicht mehr möglich ist. Der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss unverzüglich über die Entscheidung. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss, soweit diese Ordnung

nichts anderes bestimmt, dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner seiner Aufgaben widerruflich übertragen.

§ 9 Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 7 Abs. 1 ist das Prüfungsamt für die Organisation und Durchführung der Zwischenprüfung und der Schwerpunktbereichsprüfung zuständig.

(2) Das Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. 1. Führung der Prüfungsakten einschließlich der Gewährung von Einsicht in diese;
2. 2. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für Klausuren und mündliche Prüfungen;
3. 3. Entgegennahme der Anmeldung zu den Aufsichtsarbeiten und zu den mündlichen Prüfungen;
4. 4. Fristenkontrolle bezüglich der Prüfungstermine;
5. 5. Erteilung und Versagung der Zulassung zu Prüfungen; § 7 Abs. 6 bleibt hiervon unberührt;
6. 6. Entgegennahme der Mitteilungen gemäß § 39 Abs. 6, § 40 Abs. 5 sowie § 44;
7. 7. Vergabe von Kennziffern (§ 43);
8. 8. Entgegennahme der Aufsichtsarbeiten (§ 46 Abs. 3);
9. 9. Überwachung der Bewertungsfristen;
10. 10. Benachrichtigung der Kandidaten über die Prüfungsergebnisse nach den §§ 40 Abs. 6, 44;
11. 11. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für die Prüfer;
12. 12. Mitteilung der Prüfungstermine für die mündlichen Prüfungen und der Namen der Prüfer an den Prüfungsteilnehmer; Ladung zur mündlichen Prüfung;
13. 13. Unterrichtung der Prüfer über die Prüfungstermine;
14. 14. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine;
15. 15. Ausfertigung und Aushändigung der Zeugnisse gemäß §§ 25, 53 Abs. 1.

§ 10 Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung. Er kann das Recht zur Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Ein kurzfristiger Wechsel der Prüfer aus zwingenden Gründen ist zulässig.

(2) Für die Zwischenprüfung sowie für sonstige studienbegleitende Leistungskontrollen bestimmt der für die jeweilige Lehrveranstaltung Verantwortliche bzw. der Aufgabensteller die für die Korrekturen zuständigen Prüfer. Der Prüfer kann sich zur Bewertung von Einzelleistungen der Hilfestellung nicht hauptberuflich an der Universität tätiger Personen bedienen.

(3) Prüfer dürfen nur Hochschullehrer und andere nach § 12 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigte Personen sein.

(4) Für die Prüfer gilt § 7 Abs. 4 entsprechend.

§ 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen und Zwischenprüfungen in einem juristischen Studiengang an anderen Hochschulen mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden anerkannt. Dort bestandene Teilprüfungen einer Zwischenprüfung werden angerechnet.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden anerkannt bzw. angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Dabei sind auch die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

§ 12 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsteilleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Die Bewertung der Prüfungsleistungen richtet sich nach § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und

Punkteskala für die Erste und Zweite Juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung.^{2[2]}

(3) Weichen die Bewertungen von schriftlichen Prüfungsleistungen durch zwei Prüfer voneinander ab, so haben die Prüfer darüber mit dem Ziel zu beraten, eine Einigung oder eine Annäherung der Bewertung herbeizuführen. Verbleibt danach eine Abweichung von nicht mehr als drei Punkten, so gilt der Mittelwert. Bei größeren Abweichungen entscheidet als Drittprüfer der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm zu bestimmender Prüfer (Stichentscheid).

§ 13

Ablieferung von Prüfungsleistungen, Versäumnis, Rücktritt

(1) Jedes Nichtantreten, Zurücktreten oder Nichterbringen von Prüfungen oder Prüfungsleistungen ohne triftige Gründe gilt als "ungenügend" (0 Punkte).

(2) Bei Prüfungsleistungen im Rahmen der Zwischenprüfung und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung sind die Gründe nach Absatz 1 unverzüglich dem Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Prüfungsunfähigkeit kann nur durch ein ärztliches Attest, das diese ausweist, glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht versucht und der Kandidat ist verpflichtet, sie im nächsten ordentlichen Prüfungstermin nachzuholen.

^{2[2]} § 1 dieser Verordnung hat zurzeit folgenden Wortlaut:
„§ 1 Notenstufen und Punktzahlen

Die einzelnen Leistungen der ersten und zweiten Prüfung sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	= 16 bis 18 Punkte
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 13 bis 15 Punkte
vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 10 bis 12 Punkte
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht	= 7 bis 9 Punkte
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	= 4 bis 6 Punkte
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	= 1 bis 3 Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	= 0 Punkte"

(3) Gibt der Kandidat eine Hausarbeit, eine Aufsichtsarbeit oder sonstige Aufzeichnungen ab, so kann er sich auf eine Prüfungsverhinderung nicht berufen, wenn er diese nicht bei der Abgabe geltend gemacht hat. Die Geltendmachung darf keine Bedingungen enthalten.

(4) Der Kandidat hat Hausarbeiten in Reinschrift und in elektronischer Form innerhalb der festgelegten Frist abzuliefern. Die Übermittlung per Fax ist ausgeschlossen. Bei der Übermittlung durch die Post ist das Datum des Eingangs maßgebend. Wird die Ablieferungsfrist versäumt, gilt die Arbeit als „ungenügend“ (0 Punkte).

§ 14

Täuschungsversuche und Ordnungsverstöße

(1) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Plagiat oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "ungenügend" (0 Punkte).

Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Feststellung durch den jeweiligen Prüfer nach Anhörung des Studierenden.

(2) Es handelt sich um ein Plagiat, wenn in einer schriftlichen Arbeit bei der Übernahme des Wortlauts oder des wesentlichen Sinns eines Dokuments die entsprechende Quelle nicht zitiert wird. Ein Plagiat liegt ebenfalls vor, wenn die Arbeit eines anderen ganz oder teilweise als eigene ausgegeben wird, eine Arbeit ganz oder teilweise aus dem Internet oder von einem elektronischen Datenträger heruntergeladen und als eigene ausgegeben wird oder eine fremdsprachige Arbeit ganz oder teilweise übersetzt und als eigene ausgegeben wird.

(3) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "ungenügend" (0 Punkte).

(4) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Ein schwerwiegender Fall liegt in der Regel dann vor, wenn ein Kandidat bei mehreren Prüfungsleistungen einen Täuschungsversuch unternimmt.

§ 15
Nachträgliches Bekanntwerden von
Mängeln im Zulassungs- oder
Prüfungsverfahren

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung durch Täuschung erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.

§ 16
Studierende mit Behinderung

(1) Studierenden mit Behinderung kann auf Antrag entsprechend der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung in den schriftlichen Teilprüfungen (schriftliche Hausarbeit und Klausuren) eine Verlängerung der Bearbeitungszeit bis zu einem Viertel der normalen Bearbeitungszeit gewährt werden. In Fällen besonders weit gehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag des Behinderten die Bearbeitungszeit um bis zur Hälfte der normalen Bearbeitungszeit verlängert werden.

(2) Es können neben oder anstelle einer Verlängerung der Bearbeitungszeit andere angemessene Erleichterungen gewährt werden.

(3) Anträge auf Prüfungsvergünstigungen sind spätestens vier Wochen vor dem Termin der Aufsichtsarbeit einzureichen. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Prüfungsvergünstigung erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, so ist der Antrag unverzüglich zu stellen. Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist durch ein amtsärztliches Zeugnis zu führen. Die Begutachtung durch einen weiteren Arzt kann angeordnet werden.

(4) Für mündliche Prüfungen können auf Antrag Studierenden mit Behinderung angemessene

Erleichterungen gewährt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Entscheidungen nach dieser Vorschrift trifft für Zwischenprüfung und Schwerpunktbereichsprüfung der Prüfungsausschuss, im Übrigen der Aufgabensteller. Anträge auf Prüfungsvergünstigungen sind schriftlich an die zur Entscheidung berufene Stelle zu richten.

§ 17
Schwangerschaft und Kindererziehung

Durch Inanspruchnahme der gesetzlichen Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Elternzeit entstehen keine Nachteile.

III. Besondere Bestimmungen für das
Grundstudium und die Zwischenprüfung

§ 18
Zweck der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung dient der Feststellung, ob das Ziel des Grundstudiums, Grundkenntnisse im Zivil-, Straf- und Öffentliches Recht (Hauptrechtsgebiete) sowie in den rechtsphilosophischen, rechtshistorischen und soziologischen Grundlagen des Rechts (Grundlagenfächer) zu vermitteln, erreicht ist.

§ 19
Zulassungsverfahren

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer in dem Semester, in dem er sich der Zwischenprüfung unterzieht, im rechtswissenschaftlichen Studiengang an der Europa-Universität Viadrina immatrikuliert ist.

(2) Ohne Antrag zur Zwischenprüfung zugelassen sind Studierende, die an der Europa-Universität Viadrina seit dem ersten Fachsemester ohne Unterbrechung im rechtswissenschaftlichen Studiengang immatrikuliert sind. In allen anderen Fällen ist dieser Antrag spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des ersten Prüfungssemesters schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen,

1. ob und ggf. welche Teilprüfungen der Zwischenprüfung im rechtswissenschaftlichen Studiengang und welche vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen bereits an einer anderen Universität abgelegt wurden und
2. ob die Zwischenprüfung in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang

oder die erste Juristische Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(3) Die Zulassung zur Zwischenprüfung ist vom Prüfungsamt zu versagen, wenn

1. 1. die nach Absatz 1 vorgeschriebene Zulassungsvoraussetzung nicht erfüllt ist oder
2. 2. die Zwischenprüfung in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang oder die erste Juristische Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung sowie über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist rechtzeitig vor Prüfungsbeginn bekannt zu geben. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

§ 20

Bestandteile der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung ist eine schriftliche Leistungsüberprüfung. Sie wird in Form von Vorlesungsabschlussklausuren und Hausarbeiten durchgeführt.

(2) Zur Zwischenprüfung gehören die folgenden zehn Vorlesungsabschlussklausuren:

- - Zivilrecht: Grundkurs I, Grundkurs II und Grundkurs III;
- - Strafrecht: Grundkurs I, Grundkurs II und Grundkurs III;
- - Öffentliches Recht: Grundkurs I, Grundkurs II und Grundkurs III;
- - Rechtsphilosophie oder Logik für Juristen oder Europäische Rechtsgeschichte (zugleich Leistung im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 5 JAG); ist dabei mehr als eine Klausur erfolgreich absolviert worden, so zählt deren beste.

(3) Gegenstand der Vorlesungsabschlussklausuren sind die Stoffgebiete, die in allen der Klausur vorausgehenden Vorlesungen des jeweiligen Faches behandelt worden sind. Die Bearbeitungszeit für die Klausuren beträgt zwei Zeitstunden.

(4) Zur Zwischenprüfung gehört ferner eine Hausarbeit in den Hauptrechtsgebieten. Hausarbeiten sind von den Studierenden während der vorlesungsfreien Zeit selbstständig anzufertigen.

(5) Die Aufgabenstellung wird durch den für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Dozenten vorgenommen.

(6) Die Vorlesungsabschlussklausuren sollen in den ersten zwei Wochen der vorlesungsfreien Zeit geschrieben werden. Die Termine für die einzelnen Klausuren werden sechs Wochen vor deren Beginn ortsüblich bekannt gegeben.

§ 21

Bestehen der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die Studierenden bis zum Ende des dritten Fachsemesters sieben der in § 20 Abs. 2 genannten Vorlesungsabschlussklausuren in den Hauptrechtsgebieten, die Vorlesungsabschlussklausur in einem Grundlagenfach und eine bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters abgegebene Hausarbeit, wahlweise aus dem Zivilrecht, dem Strafrecht oder dem Öffentlichen Recht, angefertigt haben, die mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet wurden.

§ 22

Meldung zu den Prüfungsleistungen

(1) Zu den Vorlesungsabschlussklausuren, auch in den Fällen des § 24 Abs. 3, haben sich die Studierenden innerhalb der Meldefrist beim Prüfungsamt anzumelden. Die Termine für die Meldung werden mit Beginn der Vorlesungszeit des Prüfungssemesters vom Prüfungsamt ortsüblich unter Angabe einer Anmeldefrist bekannt gegeben. Einer Anmeldung zu den Hausarbeiten bedarf es nicht.

(2) Nach Ablauf der Anmeldefrist ist die Anmeldung gebührenpflichtig gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 13 der Gebührenordnung der Europa-Universität Viadrina. Der Säumige trägt zudem das Risiko, aus organisatorischen Gründen nicht oder nicht mehr ordnungsgemäß an einer Prüfung teilnehmen zu können.

§ 23

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen sind in der Regel von je zwei Prüfern zu bewerten. Von der Einschaltung eines zweiten Prüfers kann zur Beschleunigung des Prüfungsverfahrens abgesehen werden, wenn die fragliche Prüfungsleistung von einem Prüfer bereits mit mindestens "ausreichend" (4 Punkte) bewertet worden ist.

(2) Nach Abschluss der Bewertung erhalten die Studierenden die Vorlesungsabschlussklausuren und die Hausarbeiten benotet zurück.

§ 24
Wiederholung von Prüfungsleistungen und
endgültiges Nichtbestehen der
Zwischenprüfung

(1) Wenn einzelne Prüfungsleistungen nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können sie wiederholt werden, Vorlesungsabschlussklausuren jedoch nur nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.

(2) Eine Wiederholung der Vorlesungsabschlussklausuren in den Grundkursen II und III erfolgt in der der jeweiligen Lehrveranstaltung unmittelbar nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit. Einer erneuten Anmeldung dazu bedarf es nicht.

(3) Darüber hinaus können nicht bestandene Vorlesungsabschlussklausuren in den Folge semestern nachgeholt werden, spätestens aber im fünften Fachsemester.

(4) Die Zwischenprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn der Studierende

- - im Zeitrahmen des § 21 keine Hausarbeit erfolgreich angefertigt oder
- - die in § 21 geforderte Mindestzahl von Klausuren, selbst unter Inanspruchnahme der Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 2 und 3, nicht bestanden hat.

§ 25
Zeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) In das Zeugnis werden alle Teilleistungen aufgenommen, auch soweit sie nicht bestanden wurden.

(3) Hat der Studierende die Zwischenprüfung nicht bestanden, so erteilt ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid. Absatz 2 gilt entsprechend.

IV. Besondere Bestimmungen für das
Hauptstudium und für studienbegleitende
Leistungskontrollen

§ 26
Inhalt des Hauptstudiums

Das Hauptstudium dient dem ergänzenden Studium der Pflichtfächer, dem Erwerb von Schlüsselqualifikationen im Sinne von § 5a Abs. 3 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes sowie weiterer Zusatzqualifikationen.

§ 27
Schlüssel- und Zusatzqualifikationen

(1) Die Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums werden durch Fächer ergänzt, die den Schlüssel- oder den Zusatzqualifikationen zuzurechnen sind. Das Wissen, das in diesen Fächern vermittelt wird, ist nicht Gegenstand der universitären Schwerpunktbereichsprüfung. Der Nachweis der Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen ist jedoch Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung der Schwerpunktphase.

(2) Die nachzuweisende Gesamtstundenzahl aus dem Bereich der Schlüssel- und der Zusatzqualifikationen muss insgesamt acht Semesterwochenstunden betragen. Der Anteil aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen an dieser Gesamtstundenzahl muss mindestens vier und darf höchstens sechs Semesterwochenstunden, der Anteil aus dem Bereich der Zusatzqualifikationen muss mindestens zwei und darf höchstens vier Semesterwochenstunden betragen.

(3) Als Angebote im Bereich der Schlüsselqualifikationen kommen insbesondere Vertragsgestaltung, außergerichtliche Konfliktlösung und Mediation, Rhetorik, Verhandlungsmanagement, Vernehmungslehre, anwaltliche Tätigkeit und Moot-Court-Veranstaltungen in Betracht.

(4) Im Bereich der Zusatzqualifikationen müssen zwei und können vier Semesterwochenstunden durch den erfolgreichen Besuch einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses nachgewiesen werden. Der Nachweis dieser Leistung kann auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer rechtswissenschaftlichen Veranstaltung an einer ausländischen fremdsprachigen Universität erbracht werden. Zwei Semesterwochenstunden können durch den Besuch einer fakultätsübergreifenden universi-

tären Lehrveranstaltung erbracht werden. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre oder der Volkswirtschaftslehre, sozialwissenschaftliche Veranstaltungen oder ökonomische Analyse des Rechts gelten in der Regel als fakultätsübergreifendes Lehrangebot. Die fakultätsübergreifende Lehrveranstaltung muss eine sinnvolle Ergänzung des gewählten Schwerpunktbereichs darstellen. Ist zweifelhaft, ob eine Lehrveranstaltung oder ein Sprachkurs im Bereich der Zusatzqualifikationen angerechnet wird, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden.

§ 28 Leistungskontrollen

Durch studienbegleitende Leistungskontrollen weist der Studierende nach, dass er im Hauptstudium die für die erste juristische Prüfung notwendigen Kenntnisse in den Pflichtfächern erworben hat und diese auf Sachverhalte anzuwenden versteht.

§ 29 Teilnahmevoraussetzungen

Die Teilnahme an den Leistungskontrollen setzt voraus, dass der Studierende

- - die Zwischenprüfung oder die dem jeweiligen Hauptrechtsgebiet zugeordneten Vorlesungsabschlussklausuren bestanden hat,
- - eine Hausarbeit im Sinne von § 20 Abs. 4 aus dem betreffenden Hauptrechtsgebiet bestanden hat; ist dies noch nicht im Rahmen der Zwischenprüfung geschehen, muss die betreffende Hausarbeit vor der Teilnahme an der Leistungskontrolle nachgeholt werden;
- - an einer Arbeitsgemeinschaft in dem jeweiligen Hauptrechtsgebiet teilgenommen hat.

§ 30 Durchführung

(1) Leistungskontrollen finden im Rahmen von Übungen statt, die jedes Semester im Zivil-, Straf- und Öffentliches Recht angeboten werden. Sie bestehen aus Falllösungsklausuren und -hausarbeiten.

(2) Klausuren werden im Rahmen jeder Übung wiederholt innerhalb der Vorlesungszeit, Hausarbeiten in der vorlesungsfreien Zeit sowohl vor als auch nach der Übung angeboten.

(3) Einer vorherigen Anmeldung zu Leistungskontrollen bedarf es nicht.

(4) Die Organisation der Übungen und der Leistungskontrollen obliegt dem verantwortlichen Dozenten.

§ 31 Bewertung von Leistungskontrollen und Teilleistungen

Die Bewertung der Teilleistungen erfolgt unter der Verantwortung des Dozenten; § 10 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 32 Bestehen, Wiederholung

(1) Die Leistungskontrolle ist bestanden, wenn eine Klausur und in der angrenzenden vorlesungsfreien Zeit eine Hausarbeit mit Erfolg angefertigt wurden.

(2) Eine Leistungskontrolle kann nur insgesamt wiederholt werden; die Anrechnung von Teilleistungen ist ausgeschlossen.

§ 33 Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme

(1) Über die erfolgreiche Teilnahme an der Leistungskontrolle erstellt der Dozent eine Bescheinigung, die zumindest die jeweils besten Teilleistungen ausweist.

(2) Die Bescheinigung wird nur dem Studierenden ausgehändigt, der die Teilnahmevoraussetzungen nach § 29 nachweist.

V. Das Schwerpunktstudium und die Schwerpunktbereichsprüfung

§ 34 Regelungsgegenstand

(1) Die universitäre Schwerpunktphase dient der Ergänzung und Vertiefung der mit ihr zusammenhängenden Pflichtfächer sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts.

(2) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ergänzt die staatliche Pflichtfachprüfung. Beide Prüfungen sind notwendige Bestandteile der ersten juristischen Prüfung.

§ 35
Dauer und Gliederung der
Schwerpunktbereichsphase

(1) Die belegten Lehrveranstaltungen im Rahmen des Schwerpunktbereichs müssen 18 Semesterwochenstunden einschließlich Seminarveranstaltungen erreichen. Lehrveranstaltungen sind so anzubieten, dass der Schwerpunktbereich vom sechsten bis zum achten Fachsemester absolviert werden kann.

(2) Die Lehrveranstaltungen der Schwerpunktbereiche werden in einem dreisemestrigen Turnus angeboten. Sie sollen jeweils drei Semester im Voraus angekündigt werden.

§ 36
Struktur der universitären
Schwerpunktbereichsprüfung

Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung dokumentiert den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Schwerpunktbereich. Sie besteht aus einem schriftlichen und aus einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil der Prüfung setzt sich aus einer schriftlichen Hausarbeit und einer Aufsichtsarbeit zusammen.

§ 37
Prüfungsfächer

(1) Die universitäre Prüfung des von dem Kandidaten bestimmten Schwerpunktbereichs gemäß Absatz 3 erstreckt sich auf die in der Anlage 2 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgeführten Rechtsgebiete bzw. Lehrveranstaltungen.

(2) Die Prüfungsaufgaben müssen sich am tatsächlichen Lehrangebot der Universität orientieren. Die Hausarbeit kann sich auf Inhalte sowohl des Pflichtteils als auch des Wahlteils der Schwerpunktbereiche beziehen. Die Prüfungsaufgaben der schriftlichen Aufsichtsarbeit sind ausschließlich auf den Pflichtteil des vom Kandidaten gewählten Schwerpunktbereichs auszurichten. Gegenstand der mündlichen Prüfung können sowohl Inhalte des Pflichtteils als auch solche des Wahlteils des vom Kandidaten festgelegten Schwerpunktbereichs sein. Zum Prüfungsstoff gehören stets auch die Pflichtfächer, soweit sie mit dem jeweiligen Schwerpunktbereich in Zusammenhang stehen.

(3) Schwerpunktbereiche der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina sind:

1. 1. Zivilrechtspflege (Schwerpunktbereich 1);
2. 2. Strafrechtspflege, insbesondere Strafverteidigung (Schwerpunktbereich 2);
3. 3. Wirtschaftsrecht mit Unterschwerpunkten im Zivilrecht oder im Öffentlichen Recht (Schwerpunktbereich 3);
4. 4. Staat und Verwaltung (Schwerpunktbereich 4);
5. 5. Internationales Recht mit Unterschwerpunkten im Zivilrecht oder im Öffentlichen Recht (Schwerpunktbereich 5);
6. 6. Transdisziplinäre Rechtswissenschaft – Rechtsentstehung und Rechtsverwirklichung (Schwerpunktbereich 6);
7. 7. Polnisches Recht (Schwerpunktbereich 7).
8. 8. Medienrecht (Schwerpunkt 8).

Die den Schwerpunktbereichen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus der Anlage 2 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 38
Bestimmung des Schwerpunktbereichs

Mit der Anmeldung zur ersten schriftlichen Teilleistung (Hausarbeit oder Aufsichtsarbeit) bestimmt der Kandidat verbindlich den von ihm gewählten Schwerpunktbereich. Die Bestimmung des Schwerpunktbereichs setzt voraus, dass der Studierende

1. 1. das Grundstudium erfolgreich mit der Zwischenprüfung abgeschlossen hat,
2. 2. den erfolgreichen Abschluss einer Leistungskontrolle (§ 30) aus einem dem Schwerpunktbereich zuzuordnenden Pflichtfach nachweist und
3. 3. in dem Semester, in dem er die schriftliche Teilleistung erbringt, im rechtswissenschaftlichen Studiengang an der Europa-Universität Viadrina immatrikuliert ist.

§ 39
Hausarbeit

(1) Die Hausarbeit soll dem Kandidaten die Gelegenheit geben darzutun, dass er fähig ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist im Rahmen seines Schwerpunktbereiches wissenschaftlich zu arbeiten, sich ein selbstständiges Urteil zu bilden und seine Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Hausarbeit kann von

jedem prüfungsberechtigten Hochschullehrer ausgegeben werden.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit beträgt sechs Wochen³.

(3) Die Anmeldung zur Hausarbeit setzt voraus, dass der Kandidat zuvor mit Erfolg an einem Seminar in dem Schwerpunktbereich teilgenommen hat, dem die Hausarbeit zuzuordnen ist.

(4) Das Thema der Hausarbeit kann sich inhaltlich auf alle Pflichtgebiete und Wahlgebiete des Schwerpunktbereichs erstrecken, den der Kandidat gewählt hat. Es darf mit dem Thema der Seminararbeit nach Absatz 3 nicht übereinstimmen oder diesem ähneln.

(5) Die Anmeldung zur Hausarbeit erfolgt gegenüber dem Aufgabensteller. Vor der Ausgabe des Themas ist dem Aufgabensteller die Erfüllung der Voraussetzung nach Absatz 3 und nach § 38 Satz 2 nachzuweisen.

(6) Der Aufgabensteller teilt unverzüglich nach Ausgabe des Themas an den Kandidaten dem Prüfungsamt schriftlich das Thema der Hausarbeit, den Bearbeitungsbeginn sowie unter Beifügung der Belege die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 3 und nach § 38 Satz 2 mit. Zugleich schlägt er dem Prüfungsausschuss die Bestellung des Zweitprüfers (§ 40 Abs.3) vor, über den Vorschlag entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 40

Abgabe und Bewertung der Hausarbeit

(1) Der Kandidat hat die Hausarbeit in Reinschrift innerhalb der festgelegten Frist und in elektronischer Form beim Aufgabensteller abzuliefern.

(2) Der Hausarbeit fügt der Kandidat die mit seiner Unterschrift versehene Versicherung bei, dass er die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt und sich anderer als der von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht bedient hat. Die Versicherung ist in der festgelegten Frist beim Aufgabensteller abzuliefern.

(3) Die Hausarbeit ist von zwei Prüfern in Form von Gutachten zu bewerten. Erstprüfer soll

derjenige sein, der das Thema der Hausarbeit gestellt hat.

(4) Der Kandidat ist verpflichtet, einen Vortrag über den Gegenstand seiner Hausarbeit zu halten.

(5) Das Ergebnis der schriftlichen Hausarbeitsleistung ist dem Prüfungsamt durch den Erstprüfer spätestens drei Monate nach Abgabe der Hausarbeit mitzuteilen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Frist um einen Monat verlängern.

(6) Das Prüfungsamt teilt dem Kandidaten unverzüglich das Ergebnis der Bewertung mit.

§ 41

Aufsichtsarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit der Aufsichtsrarbeit beträgt fünf Zeitstunden.

(2) Der Kandidat hat eine Aufgabe aus dem Pflichtteil seines Schwerpunktbereichs zu bearbeiten (§ 37 Abs. 2 und 3).

(3) Die zulässigen Hilfsmittel für die Erstellung der Aufsichtsrarbeit sind vom Prüfungsausschuss rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 42

Termine der schriftlichen Aufsichtsrarbeiten und Anmeldung

(1) Die Aufsichtsrarbeiten werden in der vorlesungsfreien Zeit geschrieben; Terminkollisionen mit der jeweiligen Prüfungskampagne des staatlichen Teils der ersten juristischen Prüfung sind zu vermeiden. Die Prüfungstermine werden vom Prüfungsamt festgelegt.

(2) Zu der Aufsichtsrarbeit hat sich der Kandidat schriftlich innerhalb der Meldefrist beim Prüfungsamt anzumelden. Meldefristen und Prüfungstermine werden zu Beginn der vorangehenden Vorlesungszeit vom Prüfungsamt ortsüblich unter Angabe einer Anmeldefrist bekannt gegeben. § 22 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Soweit noch nicht geschehen, hat der Kandidat mit der Meldung die Voraussetzungen nach § 38 Satz 2 nachzuweisen.

(4) Ein Rücktritt von der Aufsichtsrarbeit ist spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich dem Prüfungsamt zu erklären; einer Begründung bedarf es nicht.

³ Empfehlung: Der Umfang des Textes der Hausarbeit einschließlich der Fußnoten aber ohne Leerzeichen soll 100.000 Zeichen umfassen. Nicht davon erfasst sind diejenigen Zeichen, die die vorangestellte Gliederung und das Literaturverzeichnis betreffen.

§ 43 Kennziffer

Das Prüfungsamt teilt dem Kandidaten vor Anfertigung der Aufsichtsarbeit im Schwerpunktbereich eine Kennziffer zu.

§ 44 Beurteilung der Aufsichtsarbeit

Die Aufsichtsarbeit ist innerhalb von zwei Monaten von zwei Prüfern zu bewerten. Das Ergebnis teilen die Prüfer dem Prüfungsamt unverzüglich mit. Dieses gibt das Ergebnis dem Kandidaten bekannt.

§ 45 Auswahl der Prüfungsaufgaben der Aufsichtsarbeit

Die Prüfungsaufgaben für die Aufsichtsarbeiten werden von den Hochschullehrern bei dem Prüfungsausschuss als Vorschläge eingereicht. Der Prüfungsausschuss bestimmt auf der Grundlage dieser Vorschläge für jeden Schwerpunktbereich eine geeignete Prüfungsaufgabe.

§ 46 Aufsicht

(1) Die Aufsichtspersonen für die Anfertigung der Aufsichtsarbeit werden durch den Prüfungsausschuss bestimmt.

(2) Der Prüfungsteilnehmer gibt anstelle seines Namens auf den Prüfungsarbeiten nur die ihm zugeteilte Kennziffer an. Außer der Kennziffer dürfen die Arbeiten keine Hinweise auf die Person des Prüfungsteilnehmers enthalten.

(3) Die Aufsichtsperson übergibt die Aufsichtsarbeiten dem Erstprüfer oder dem Prüfungsamt. Dieses leitet sie unverzüglich dem Erstprüfer zu.

§ 47 Ergebnis der schriftlichen Prüfung; Zulassung zum mündlichen Teil der Prüfung

(1) Aus dem Ergebnis der beiden schriftlichen Teilleistungen wird eine auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Durchschnittspunktzahl gebildet. Die Durchschnittspunktzahl errechnet sich aus der Summe der Einzelpunktzahlen der Arbeiten des schriftlichen Teils geteilt durch zwei.

(2) Wer im schriftlichen Teil der Prüfung eine Durchschnittspunktzahl von mindestens 3,75

Punkten erreicht, ist vorbehaltlich des Absatzes 4 zur mündlichen Prüfung zuzulassen.

(3) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist beim Prüfungsamt schriftlich zu beantragen. Dem Zulassungsgesuch sind beizufügen:

1. 1. Nachweise über belegte Lehrveranstaltungen des jeweiligen Schwerpunktbereichs;
2. 2. Nachweise über die Teilnahme an Veranstaltungen im Bereich der Schlüsselqualifikationen;
3. 3. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gemäß § 27 Abs. 4.

(4) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist zu versagen, wenn

1. 1. die in Absatz 2 sowie die in § 38 Satz 2 vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. 2. die nachgewiesenen Lehrveranstaltungen die in § 35 Abs. 1 und § 27 Abs. 2 bestimmte Mindestzahl an Semesterwochenstunden nicht erreichen,
3. 3. ein Prüfungsverfahren bei einem Prüfungsamt an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes anhängig ist oder
4. 4. die erste juristische Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Kandidaten vom Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen; eine Ablehnung ist zu begründen.

(6) Die zugelassenen Kandidaten werden zur mündlichen Prüfung durch das Prüfungsamt geladen. Zwischen der Ladung und dem Termin zur mündlichen Prüfung müssen wenigstens zwei Wochen liegen.

(7) Wer im schriftlichen Teil der Prüfung trotz Wiederholung nach § 51 Abs. 1 eine Durchschnittspunktzahl von weniger als 3,75 Punkten erreicht, hat die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden; die Entscheidung ist dem Kandidaten vom Prüfungsamt schriftlich bekannt zu geben.

§ 48 Ablauf der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird von mindestens zwei Hochschullehrern oder anderen prüfungsberechtigten Personen abgenommen, die Lehrveranstaltungen in dem jeweiligen

Schwerpunktbereich halten. Die Anzahl der Prüfer sowie den Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmt der Prüfungsausschuss. Die Namen der Prüfer werden den Kandidaten mit der Ladung zur mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

(2) Zu einer mündlichen Prüfung dürfen nicht mehr als fünf Kandidaten geladen werden.

(3) Die mündliche Prüfung soll für jeden Kandidaten zwanzig Minuten dauern.

(4) An der mündlichen Prüfung beteiligen sich alle Prüfer. Der Vorsitzende der Prüfungskommission achtet darauf, dass die Kandidaten in geeigneter Weise befragt werden. Ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung.

(5) Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann Studierenden des rechtswissenschaftlichen Studiengangs, insbesondere den zur Prüfung bereits zugelassenen, sowie mit der Ausbildung oder Prüfung von Juristen befassten Personen gestatten, bei der mündlichen Prüfung zuzuhören.

§ 49

Inhalt und Bewertung der mündlichen Prüfung; Feststellung der Prüfungsgesamtnote

(1) Gegenstand der mündlichen Prüfung können sowohl die Lehrinhalte des Pflichtteils als auch des Wahlteils des vom Prüfungsteilnehmer gewählten Schwerpunktbereichs sein. Prüfungsfragen, die den Wahlteil eines Schwerpunktbereichs betreffen, müssen sich an den von dem Kandidaten tatsächlich belegten Lehrveranstaltungen orientieren.

(2) Über die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung und über die Gesamtnote der universitären Schwerpunktbereichsprüfung wird in Abwesenheit aller sonstigen Beteiligten in gemeinsamer Beratung der Prüfer entschieden. Jeder Prüfer bewertet die gesamte mündliche Prüfungsleistung mit einer Note in Punktzahlen nach § 12 Abs. 2. Die mündliche Prüfungsnote wird gebildet, indem die Einzelnoten addiert und das Ergebnis durch die Anzahl der Prüfer geteilt wird.

(3) Für die Feststellung der Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung ermitteln die Prüfer die auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Punktzahl. Sie ergibt sich aus der Summe der Einzelpunktzahlen der schriftlichen (Hausarbeit und Aufsichtsarbeit) und der mündlichen Prüfungsleistungen, geteilt durch drei; dabei wird eine sich ergebende dritte

Dezimalstelle nicht berücksichtigt. Die Prüfer können die Punktzahl bestätigen oder mit Stimmenmehrheit von ihr abweichen, wenn die Abweichung auf Grund des Gesamteindrucks den Leistungsstand des Kandidaten besser kennzeichnet und auf das Bestehen der Prüfung keinen Einfluss hat. Die Abweichung darf einen Punkt nicht überschreiten.

(4) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn der Kandidat mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ (4,0 Punkte) erreicht hat.

(5) Die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung und die Prüfungsgesamtnote werden nach der Schlussberatung durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission erläutert. Mit der Verkündung der Ergebnisse und deren Begründung ist die Prüfung abgelegt.

§ 50

Verhinderung

Kann der Kandidat aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine schriftliche oder die mündliche Prüfungsleistung nicht oder nicht vollständig erbringen, so gilt ergänzend zu § 13 Folgendes:

1. 1. Führt ein Grund dazu, dass er seine Hausarbeit nicht fristgerecht abgeben kann, so ist dem Kandidaten nach Wegfall der Prüfungsverhinderung unverzüglich ein neues Thema durch den Aufgabensteller zuzuteilen.
2. 2. Eine nicht oder nicht vollständig abgelegte mündliche Prüfung ist in vollem Umfang an einem vom Prüfungsamt zu bestimmenden Termin nachzuholen.
3. 3. Eine krankheitsbedingte Prüfungsverhinderung ist durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

§ 51

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Wer im schriftlichen Teil der Prüfung eine Durchschnittspunktzahl (§ 47 Abs. 1) von weniger als 3,75 Punkten erreicht, kann entweder die nicht bestandene bzw. die als nicht bestanden geltende schriftliche Prüfungsleistung oder den ganzen schriftlichen Teil der Schwerpunktbereichsprüfung einmal wiederholen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Hausarbeit kann nur mit einem neuen Thema wiederholt werden.

(3) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung, die zum Nichtbestehen der Schwerpunktbereichsprüfung führt, kann einmal wiederholt werden.

§ 52 Einsicht in die Prüfungsakten

Der Bewerber kann nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in seine Prüfungsunterlagen, insbesondere die Aufsichtsarbeit und die Gutachten der Prüfer nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt auf Antrag und ist nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zulässig.

§ 52a Sondervorschriften für den Schwerpunktbereich 7

An Stelle der §§ 38-52 gelten für Studium und Prüfung im Schwerpunktbereich 7 die Bestimmungen der §§ 52b-52d.

§ 52b Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Studium und Prüfung können nach Maßgabe der §§ 52c und 52d an der Fakultät für Recht und Verwaltung der Adam-Mickiewicz-Universität Poznan (UAM) bzw. im Collegium Polonicum (CP) oder einer anderen öffentlichen polnischen Hochschule nach den dort für das Studium des Magisters des polnischen Rechts (magister prawa) jeweils anwendbaren Bestimmungen durchgeführt werden. Die im Rahmen des Studiums erbrachten Studienleistungen, die 18 Semesterwochenstunden erreichen müssen, gelten als Lehrveranstaltungen im Sinne von § 35.

§ 52c Vereinfachtes Prüfungsverfahren für Absolventen des polnischen juristischen Studiums

(1) Der an der UAM oder einer anderen öffentlichen polnischen Hochschule erworbene Magistergrad (magister prawa) wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als universitäre Schwerpunktbereichsprüfung im Schwerpunktbereich 7 anerkannt, wenn

1. 1. das Grundstudium sowie eine Leistungskontrolle (§ 30) erfolgreich abgeschlossen wurden,
2. 2. der Besuch der in § 27 genannten Veranstaltungen zu Schlüssel- und Zusatzqualifikationen nachgewiesen ist und

3. 3. der Studierende an der Europa-Universität Viadrina immatrikuliert ist.

(2) Die im polnischen Prüfungsverfahren erzielte Note wird wie folgt umgerechnet und als Prüfungsgesamtnote der universitären Schwerpunktbereichsprüfung behandelt:

Polnische Note	Deutsche Note
(5) bardzo dobry mit Zusatz „celujący“ (ausgezeichnet)	sehr gut (18 Punkte)
(5) bardzo dobry	sehr gut (17 Punkte)
(4+) dobry plus	gut (14 Punkte)
(4) dobry	vollbefriedigend (11 Pkt.)
(3+) dostateczny plus	befriedigend (8 Punkte)
(3) dostateczny	ausreichend (5 Punkte)

§ 52d Prüfungsverfahren für Studierende, die nicht zugleich mit dem Ziel, den Magister des polnischen Rechts (magister prawa) zu erwerben, immatrikuliert sind

(1) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung kann im Schwerpunktbereich 7 auch durch folgende Prüfungsleistungen absolviert werden:

1. 1. die erfolgreiche Teilnahme an je einer Klausur in polnischer Sprache in den Veranstaltungen zum Zivilrecht, Strafrecht und Verfassungsrecht am CP,
2. 2. die erfolgreiche Erstellung einer Hausarbeit zum polnischen Recht im Rahmen eines Seminars,
3. 3. eine mündliche Prüfung.

(2) Für die Hausarbeit gelten die §§ 38, 39 Abs. 1 und 2, 5 und 6, § 40 entsprechend.

(3) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung setzt den Nachweis des Bestehens der in Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten schriftlichen Prüfungsteile voraus. Im Übrigen gilt § 47 Abs. 3-6 entsprechend.

(4) Gegenstand der mündlichen Prüfung ist dasjenige Hauptrechtsgebiet des polnischen Rechts, das dem Thema der Hausarbeit zuzuordnen ist, einschließlich rechtsvergleichender Aspekte. § 48 gilt mit der Maßgabe, dass einer der Prüfer polnischer Hochschullehrer sein muss. § 49 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) In die Prüfungsgesamtnote fließen, nach Umrechnung der schriftlichen Noten entsprechend 52c Abs. 2, die Klausurleistungen zu je einem Neuntel, Hausarbeit und mündliche Prüfung zu je einem Drittel ein. § 49 Abs. 3 Sätze 3 und 4, Abs. 4 und 5 sowie § 51 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(6) Für Hausarbeit und mündliche Prüfung gelten die §§ 50 und 52 entsprechend.

§ 52d

Sonderregelung für den Schwerpunktbereich 8 (Medienrecht)

(1) Die Studierenden des Schwerpunktbereichs Medienrecht müssen ein mindestens sechswöchiges Praktikum in einer Einrichtung gemäß der Zertifikatsordnung Medienrecht nachweisen, das auf Antrag im Umfang von 4 Semesterwochenstunden auf die Wahlpflichtleistungen angerechnet wird.

(2) Vor dem 1. Oktober 2006 besuchte Lehrveranstaltungen oder Praktika werden bei Gleichwertigkeit vom Prüfungsausschuss auf Antrag anerkannt.

§ 53

Zeugnis

(1) Hat der Kandidat die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bestanden, so erhält er innerhalb eines Monats vom Prüfungsamt über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden das Thema der Hausarbeit und deren Note, die Prüfungsnote der Aufsichtsarbeit, die Prüfungsnote der mündlichen Prüfung und die Gesamtnote aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist; es wird vom Dekan der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina unterzeichnet.

(3) Das Zeugnis über das Gesamtergebnis der ersten juristischen Prüfung wird nach Maßgabe von § 18 JAO vom Justizprüfungsamt des Landes Brandenburg ausgestellt. Das Ergebnis der bestandenen staatlichen Prüfung fließt mit 70 von Hundert und das Ergebnis der universitären Schwerpunktbereichsprüfung mit 30 von Hundert in das Gesamtergebnis ein.

VI. Schlussbestimmungen

§ 54

Außerkräfttreten bisheriger Regelungen

Die Zwischenprüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 16. Mai 2001 sowie die Studien- und Prüfungsordnung des universitären Schwerpunktbereichs für Studierende des Studiengangs der Rechtswissenschaften an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 21. Mai 2003 treten außer Kraft.

§ 55

In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

§ 56

Übergangsregelung

(1) Für Studierende, die vor dem 1. Juli 2003 das Studium aufgenommen haben und sich bis zum 1. Juli 2006 zur ersten juristischen Prüfung melden, finden unbeschadet von Absatz 2 die bis zum In-Kraft-Treten der Änderung des Deutschen Richtergesetzes geltenden Vorschriften zum Studium und zur ersten juristischen Prüfung Anwendung.

(2) Teilleistungen im Rahmen der Zwischenprüfung nach bisher geltendem Recht werden im Sinne von § 21 als Zwischenprüfungsleistungen so angerechnet, dass kein Nachteil gegenüber dem alten Recht entsteht.

ANLAGE 1
(zu § 5 Abs. 2)
Studienverlaufsplan

Semester (Stunden ge- samt)	Veranstaltungen (SWS)	studienbegleitende Prüfungen
1. (22)	Grundkurs Zivilrecht I (4) Methodik Zivilrecht (2) Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht I (2) Grundkurs Strafrecht I (4) Arbeitsgemeinschaft Strafrecht I (2) Grundkurs Öffentliches Recht I (4) Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Recht I (2) Logik für Juristen (2)	Klausur Zwischenprüfung Hausarbeit Zwischenprüfung Klausur Zwischenprüfung Klausur Zwischenprüfung (Klausur Zwischenprüfung) ³
2. (24)	Grundkurs Zivilrecht II (4) Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht II (2) Grundkurs Strafrecht II (2) Methodik Strafrecht (2) Arbeitsgemeinschaft Strafrecht II (2) Grundkurs Öffentliches Recht II (4) Methodik Öffentliches Recht (2) Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Recht II (2) Rechtsphilosophie (2) Europäische Rechtsgeschichte (2)	Klausur Zwischenprüfung Klausur Zwischenprüfung Hausarbeit Zwischenprüfung Klausur Zwischenprüfung Hausarbeit Zwischenprüfung (Klausur Zwischenprüfung Klausur Zwischenprüfung) ⁴
3. (16)	Einführung in das Verfahrensrecht (1) Grundkurs Zivilrecht III (4) Handelsrecht (2) Grundkurs Strafrecht III (3) Strafprozessrecht (2) Grundkurs Öffentliches Recht III (2) Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Recht III (2)	Klausur Zwischenprüfung Klausur Zwischenprüfung Klausur Zwischenprüfung
4. (22)	Familienrecht (2) ZPO (2) Übung Zivilrecht (2) Grundkurs Strafrecht IV (2) Übung Strafrecht (2) Allgemeines Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht (4) Kommunalrecht (2) Europarecht (4)	mit Leistungskontrolle mit Leistungskontrolle

³ In den Grundlagenfächern (Rechtsphilosophie, Logik für Juristen und Europäische Rechtsgeschichte) ist nur das Bestehen von insgesamt einer der Vorlesungsabschlussklausuren erforderlich.

⁴ Siehe Fn. 3.

	Arbeitsgemeinschaft Europarecht (2)	
5. (18)	Arbeitsrecht (2) Erbrecht (2) Gesellschaftsrecht (2) Vertiefungskurs Bürgerliches Recht (2) Polizeirecht (2) Baurecht (2) Übung Öffentliches Recht (2) Zusatz- / Schlüsselqualifikationen (4)	mit Leistungskontrolle
6. (20 + Klausurenkurs)	Zusatz- / Schlüsselqualifikationen (2) Schwerpunktbereich (6) Examinatorien (12) Klausurenkurs	
7. (22 + Klausurenkurs)	Zusatz- und Schlüsselqualifikation (2) Schwerpunktbereich (8) Examinatorien (12) Klausurenkurs	
8. (8 + Klausurenkurs)	Schwerpunktbereich (8) Klausurenkurs	

ANLAGE 2

(zu § 37)

Die Schwerpunktbereiche und ihre Rechtsgebiete

Lehrveranstaltungen zu den nachfolgend genannten jeweiligen Pflichtteilen werden regelmäßig angeboten. Zum Wahlpflichtteil werden Lehrveranstaltungen zumindest in dem Maße abgehalten, dass die Voraussetzungen von § 35 erfüllt werden können. Neben den aufgeführten Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtteils können weitere Veranstaltungen angeboten werden, die sich thematisch in den jeweiligen Schwerpunktbereich einfügen.

**Schwerpunktbereich 1
„Zivilrechtspflege“****Pflichtteil:**

Veranstaltung	SWS
Familienrecht (einschließlich FGG)	4
Erbrecht	2
Zivilprozessrecht Vertiefung (Prozesslagen und Prozessverhalten)	4

Wahlpflichtteil:

Internationales Privatrecht	4
Internationales Zivilverfahrensrecht	2
Handels- und Gesellschaftsrecht	4
Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht	2
Methodenlehre	2
Privatversicherungsrecht	2
Sozialversicherungsrecht	2

**Schwerpunktbereich 2
„Strafrechtspflege, insbesondere Strafverteidigung“****Pflichtteil:**

Veranstaltung	SWS
Strafprozessrecht (Vertiefung)	2
Strafverteidigung	2
Kriminologie	2
Jugendstrafrecht	2
Wirtschaftsstrafrecht	2

Wahlpflichtteil:

Völkerstrafrecht	2
Medienstrafrecht	2
Strafrechtsvergleichung	2

Forensische Psychiatrie	2
Rechtsmedizin	2
Kriminalistik	2
Verkehrsstraf- und -ordnungswidrigkeitenrecht	2
Strafvollstreckung und Strafvollzug	2
Internationale Strafrechtspflege	2
Umweltstrafrecht	2
Nebenstrafrecht	2
Europäisches Strafrecht	2
Strafrechtsgeschichte	2

Schwerpunktbereich 3 „Wirtschaftsrecht“

Gemeinsamer Bestandteil beider Unterschwerpunkte (Pflichtteil):

Veranstaltung	SWS
Handels- und Gesellschaftsrecht	4
Grundfreiheiten des EG-Vertrages	2
Wirtschaftsstrafrecht	2

Zusätzlich im zivilrechtlichen Unterschwerpunkt (Pflichtteil):

Zivilprozessrecht Vertiefung (Prozesslagen und Prozessverhalten)	4
--	---

Zusätzlich im zivilrechtlichen Unterschwerpunkt (Wahlpflichtteil):

Recht des geistigen Eigentums	2
kollektives Arbeitsrecht	2
Mitbestimmungs- und Betriebsverfassungsrecht	3
Wettbewerbsrecht	2
Kapitalmarktrecht	2
Internationales Zivilverfahrensrecht	2
Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht	2
Steuerrecht	4
Sozialversicherungsrecht	2
Umwelthaftungsrecht	1
Medienrecht (I + II)	4
Europäisches Kartellrecht	2

Zusätzlich im öffentlich-rechtlichen Unterschwerpunkt (Pflichtteil):

Europäisches Wirtschaftsrecht II	2
----------------------------------	---

Zusätzlich im öffentlich-rechtlichen Unterschwerpunkt (Wahlpflichtteil):

Internationales Wirtschaftsrecht	2
----------------------------------	---

Steuerrecht	4
Medienrecht (I + II)	4
Anlagengenehmigungsrecht	2
Außenwirtschaftsrecht	2
Sozialrecht	1
Internationales Währungsrecht	2
Umweltrecht	2
Umwelthaftungsrecht	1
Finanzverfassungsrecht	2
Sozialversicherungsrecht	2
Europäisches Kartellrecht	2
Europäisches Beihilfenrecht	2

Schwerpunktbereich 4 „Staat und Verwaltung“

Pflichtteil:

Veranstaltung	SWS
Besonderes Verwaltungsrecht (Vertiefung)	4
Verfassungsrecht (Vertiefung)	4
Wirtschaftsverwaltungsrecht	2

Wahlpflichtteil:

Umweltrecht	2
Anlagengenehmigungsrecht	2
Öffentliches Dienstrecht (einschließlich Personalvertretungsrecht)	2
Verwaltungsverfahrensrecht Vertiefung	1
Verfassungsgeschichte	2
Finanzverfassungsrecht	2
Vergaberecht	2
Schul- und Hochschulrecht	2

Schwerpunktbereich 5 „Internationales Recht“

Gemeinsame Veranstaltungen (Pflichtteil):

Veranstaltung	SWS
Allgemeines Völkerrecht	4
Internationales Privatrecht	4

Zusätzlich im zivilrechtlichen Unterschwerpunkt (Pflichtteil):

Rechtsvergleichung (Zivilrecht)	2
Internationales Zivilverfahrensrecht	2

Zusätzlich im zivilrechtlichen Unterschwerpunkt (Wahlpflichtteil):

Rechtsvergleichung (Vertiefung)	2
Einführung in das common law	2
Methodik der Fallbearbeitung im Internationalen Privatrecht und Internationalen Zivilverfahrensrecht	2
Einführung in das polnische Recht	2
Internationales Handelsrecht	2
Europäische Haftungssysteme	2
Europäisches Kartellrecht	2

Zusätzlich im öffentlich-rechtlichen Schwerpunkt (Pflichtteil):

Besonderes Völkerrecht	2
EU-/ EG-Prozessrecht	2
Grundfreiheiten des EG-Vertrages	2

Zusätzlich im öffentlich-rechtlichen Schwerpunkt (Wahlpflichtteil):

Völkerstrafrecht	2
Internationales Währungsrecht	2
Internationales Wirtschaftsrecht	2
Europäisches Kartellrecht	2
Europäisches Beihilfenrecht	2
Methodik der Fallbearbeitung im Völker- und Europarecht	2
Humanitäres Völkerrecht und völkerrechtlicher Individualschutz	2
Internationaler Menschenrechtsschutz	2
Recht der internationalen Sicherheit	2

Schwerpunktbereich 6**„Transdisziplinäre Rechtswissenschaft – Rechtsentstehung und Rechtsverwirklichung“****Pflichtteil:**

Veranstaltung	SWS
Institutionengeschichte	4
Rechtsphilosophie (Vertiefung)	2
Rechtsethik	2
Kriminologie	2

Wahlpflichtteil:

Verfassungsgeschichte	2
Strafrechtsgeschichte	2
Römische Verfassungsgeschichte	2

Methodenlehre	2
Rechtslogik (Vertiefung)	2
Rechtssoziologie	2
Gesetzgebungslehre	2
Rechtstheorie	2
Rechtspolitik	2
Recht und Literatur	2
Rechtsanthropologie	2
Analytische Philosophie des Rechts	2
Forensische Psychiatrie	2
Digestenexegese	2
Ökonomische Analyse des Rechts	2

**Schwerpunktbereich 7
„Polnisches Recht“**

Veranstaltungen gemäß § 52b.

**Schwerpunktbereich 8
„Medienrecht“**

Pflichtteil:

Veranstaltung	SWS
Einführung in das Medienrecht	2
Aktuelle Fragen des Medienrechts	2
Recht der elektronischen Medien	2
Bildrecht	1
Medienarbeitsrecht	1
Europäisches Medienrecht	1
Prozessuale Besonderheiten des Medienrechts	1

Wahlpflichtteil:

Medienkartellrecht	2
Film-, Kino- und Musikrecht	1
Urheber-, Marken- und Titelrecht	4
Öffentliches Medienrecht	2
Vertriebsrecht	2
Gestaltung und Verhandlung von Medienverträgen	2
Medienwirkung	2
Praktikum (s. § 52 e Abs. 1)	4

2.**Dienstvereinbarung**

Zwischen dem Kanzler und dem Personalrat für das nichtwissenschaftliche Personal der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) wird folgende „Dienstvereinbarung über die flexible Arbeitszeit an der Europa-Universität Viadrina“ (FLAZ I) geschlossen:

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelmäßige Arbeitszeit
- § 3 Normalarbeitszeit
- § 4 Mindestarbeitszeit
- § 5 Kernarbeitszeit
- § 6 Gleitzeit
- § 7 Pausen
- § 8 Zeiterfassung
- § 9 Abrechnungszeitraum
- § 10 Zeitguthaben
- § 11 Zeitschuld
- § 12 Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- § 13 Abwesenheitszeiten
- § 14 Gleitende Arbeitszeit und Urlaub
- § 15 Gleitende Arbeitszeit und Überstunden
- § 16 Absenkung der Arbeitszeit
- § 17 Ausgleichstage
- § 18 Verstöße und Missbrauch
- § 19 Zuständigkeit
- § 20 Laufzeit und Kündigung
- § 21 Übergangsregelungen
- § 22 Arbeitsschutzbestimmungen
- § 23 Sonstiges
- § 24 Inkrafttreten

Sonderregelungen für die Mitarbeiter der Universitätsbibliothek
Sonderregelungen für die Mitarbeiter der Bereiche Haustechnik- und Hörsaalbetreuung im Dezernat IV

Präambel

Diese Dienstvereinbarung ermöglicht weitgehend die zeitliche Anpassung der Arbeitsleistung des einzelnen Mitarbeiters an die unterschiedlichen dienstlichen Bedürfnisse im jeweiligen Einsatzbereich. Sie zeichnet sich im Wesentlichen durch folgende Eckpunkte aus:

- Begrenzung der Kernarbeitszeit auf 2 ½ Stunden am Vormittag und
- Festlegung einer arbeitstäglichen Mindestanwesenheitszeit für Vollbeschäftigte von grundsätzlich vier Stunden
- Freiwillige Absenkung der wöchentlichen regelmäßigen Arbeitszeit um max. 3 Stunden.

Innerhalb dieses Rahmens und unter Beachtung des frühest möglichen Arbeitsbeginns bzw. des spätest möglichen Arbeitsendes kann die Arbeitszeit grundsätzlich frei und damit flexibel gestaltet werden. Diesem Zuwachs an Flexibilität steht ein Zuwachs an Verantwortung des Einzelnen, aber auch des Vorgesetzten gegenüber, denn die Möglichkeit der selbstbestimmten Arbeitszeitgestaltung des Einzelnen findet immer dort ihre Grenze, wo der reibungslose Dienstablauf nicht mehr gewährleistet ist. Für dessen Aufrechterhaltung und für die Einhaltung dieser Dienstvereinbarung ist letztlich jeder Vorgesetzte in seinem Bereich verantwortlich.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Dienstvereinbarung gilt grundsätzlich für das gesamte, vollbeschäftigte und teilzeitbeschäftigte, nichtwissenschaftliche Personal der EUV.
- (2) Von dem Geltungsbereich dieser Dienstvereinbarung ist folgender Personenkreis ausgenommen:
 - Praktikanten,
 - Fahrdienst,
 - Kanzler.
- (3) Für die Mitarbeiter der Universitätsbibliothek sowie der Haustechnik- und Hörsaalbetreuung gelten die im Anhang festgelegten Sonderregelungen.
- (4) Einzelfallregelungen sind mit Zustimmung des Kanzlers und des Personalrates möglich.

§ 2 Regelmäßige Arbeitszeit

Die regelmäßige Arbeitszeit ist die nach den Tarifverträgen bzw. Rechtsverordnungen festgelegte Dauer der wöchentlich im Durchschnitt zu leistenden Arbeitszeit, ausschließlich der Pausen.

§ 3 Normalarbeitszeit

- (1) Die tägliche Normalarbeitszeit ergibt sich aus 1/5 der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit.
- (2) Die Festsetzung der Normalarbeitszeit dient als - fiktive - Berechnungsgrundlage für Zeiten der Abwesenheit, insbesondere als Rechnungsgröße für ganztägige Abwesenheit.

§ 4 Mindestarbeitszeit

Die tägliche Mindestarbeitszeit beträgt für Vollbeschäftigte grundsätzlich vier Stunden; sie kann durch Verrechnung mit einem ggf. bestehenden Zeitguthaben nicht reduziert werden.

§ 5 Kernarbeitszeit

- (1) Die Kernarbeitszeit ist die Zeit, in der der Mitarbeiter grundsätzlich anwesend sein muss (Anwesenheitspflicht). Sie wird wie folgt festgelegt:

Montag bis Freitag: 9.00 bis 11.30.

- (2) Eine Verlagerung der Kernarbeitszeit kann durch den Vorgesetzten im Einzelfall aus dienstlichen Gründen angeordnet werden. Eine derartige Maßnahme bedarf der Zustimmung des Kanzlers und des Personalrates, wenn sie länger als fünf Arbeitstage gelten soll. § 4 dieser Dienstvereinbarung bleibt unberührt.

§ 6 Gleitzeit

- (1) Gleitzeit ist die Zeit, in der der Mitarbeiter den Beginn und das Ende der täglichen Arbeit grundsätzlich selbst bestimmen kann. Diese Möglichkeit der Arbeitszeitgestaltung kann durch den Vorgesetzten nach Maßgabe der dienstlichen Notwendigkeit eingeschränkt werden.

- (2) Die Gleitzeit wird wie folgt festgelegt:

Arbeitsbeginn: Montag bis Freitag
zwischen 6.30 Uhr
und 9.00 Uhr

Arbeitsende: Montag bis Freitag
zwischen 11.30
Uhr und 21.00 Uhr

- (3) Arbeitszeiten außerhalb der Gleitzeit, also vor 6.30 Uhr und nach 21.00 Uhr, werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Um den Besonderheiten des Hochschulbetriebes (z. B. Gremienarbeit) Rechnung zu tragen, können Ausnahmen zugelassen werden, wenn sie z. B. auf vorheriger Anordnung durch den Vorgesetzten beruhen oder erforderlichenfalls nachträglich von diesem genehmigt werden. Dies gilt sowohl für die Überschreitung des Gleitzeitrahmens als auch für den notwendigen Dienst an dienstfreien Tagen.

§ 7 Pausen

- (1) Entsprechend der gesetzlichen Regelung (§ 4 des Arbeitszeitgesetzes) ist bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden die Arbeit um mindestens 30 Minuten, bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden um weitere 15 Minuten (insgesamt 45 Minuten) zu unterbrechen.
- (2) Die Ruhepause nach Abs. 1 kann in Zeitabschnitte von mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden.
- (3) Pausenzeiten werden auch bei Anwesenheit am Arbeitsplatz nicht auf die Arbeitszeit angerechnet.

§ 8 Zeiterfassung

- (1) Die Erfassung der geleisteten Arbeitszeit des Mitarbeiters erfolgt über elektronische Zeiterfassungsgeräte.
- (2) Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, seine Code-Karte
- bei Dienstbeginn,
 - bei privat veranlasster Abwesenheit des Dienstgebäudes (z.B. Mittagspause) sowie
 - bei Dienstende

an einem Zeiterfassungsgerät einlesen zu lassen. Es ist grundsätzlich das dem Arbeitsplatz am nächsten gelegene Zeiterfassungsgerät zu benutzen.

- (3) Ist die Zeiterfassung durch die entsprechenden Geräte nicht möglich (z. B. wegen eines technischen Defektes, Vergessen, Verlust oder Beschädigung der Code-Karte), so sind die zu erfassenden Daten zunächst manuell festzuhalten und unverzüglich in elektronischer Form an das Personaldezernat zu übermitteln. Die Buchung wird durch das Versenden des Journals, mit Kopie an den Vorgesetzten, bestätigt.
- (4) Eine personenbezogene Auswertung der erfassten Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen dieser Dienstvereinbarung. Die Daten werden durch organisatorische und technische Maßnahmen gegen Kenntnisnahme durch Unbefugte gesichert. Die Dateien werden nach Auswertung gesperrt und nach Ablauf von einem Jahr gelöscht.

§ 9 Abrechnungszeitraum

- (1) Die geleistete Arbeitszeit wird arbeits-täglich erfasst und grundsätzlich am Ende eines jeden Kalenderjahres abgerechnet.
- (2) Jeder Mitarbeiter erhält am Anfang eines Folgemonats - unter Wahrung der Belange des Datenschutzes - einen Monatssaldenstand (Zeitkonto) auf elektronischem Weg. Dieser geht in Kopie an den Vorgesetzten.

§ 10 Zeitguthaben

- (1) Für jeden Mitarbeiter besteht grundsätzlich und unter Beachtung der gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen die Möglichkeit, sich innerhalb eines Kalenderjahres ein Zeitguthaben zu erarbeiten. Ein am Ende des Kalenderjahres bestehendes Zeitguthaben von mehr als 40 Stunden wird i. d. R. gestrichen (Stichtagsregelung).
- (2) Ist ein entsprechendes Zeitguthaben von bis zu 40 Stunden vorhanden, wird es als Guthaben in den folgenden Abrechnungszeitraum übertragen und

kann in Form von arbeitsfreien Tagen oder sukzessiv durch Verrechnung verbraucht werden.

- (3) Der Ausgleich des Zeitkontos durch arbeitsfreie Tage kann ausschließlich durch Ansparen des Zeitguthabens in entsprechender Höhe erwirtschaftet werden. Soll der Ausgleich in dieser Form erfolgen, so ist der Zeitpunkt - unter Wahrung der dienstlichen Belange - rechtzeitig mit dem Vorgesetzten abzustimmen. Das Personaldezernat ist von der dadurch bedingten Abwesenheit des Mitarbeiters schriftlich zu informieren.

§ 11 Zeitschuld

- (1) Die auf der Grundlage der Normalarbeitszeit erreichbare Stundenzahl darf **am Monatsende** um höchstens zehn Stunden unterschritten werden (Zeitschuld).
- (2) Verstöße gegen das festgelegte Höchstmaß der Zeitschulden haben arbeits-/dienstrechtliche Maßnahmen zur Folge.

§ 12 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind Zeitguthaben bzw. Zeitschulden auszugleichen.

§ 13 Abwesenheitszeiten

- (1) Ganztägige Abwesenheit

Folgende ganztägige Abwesenheiten entsprechen der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit:

- Erholungsurlaub, Sonderurlaub,
- Freistellung gemäß § 29 TV L,
- Arbeitsunfähigkeit,
- Dienstreisen und Dienstgänge,
- sonstige tariflich (z.B.: 24./31.12.) oder gesetzlich (z. B. Feiertage) vorgeschriebene Arbeitsbefreiungen
- arbeitsfreie Tage durch Zeitausgleich
- Ausgleichstage

- (2) Nicht ganztägige Abwesenheit

- a. Nicht ganztägige tarifvertraglich oder gesetzlich vorgeschriebene Arbeitsbefreiungen gelten - innerhalb der Kernzeit - nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften als Anwesenheit mit ihrer tatsächlichen Dauer.

Bei Arbeitsunfähigkeit und Arztbesuchen wird wie folgt verfahren:

- Wird der Mitarbeiter nach Arbeitsbeginn arbeitsunfähig, wird an dem betreffenden Tag die regelmäßige tägliche Arbeitszeit als geleistete Arbeitszeit angerechnet. In diesem Fall sind der Vorgesetzte und das Personaldezernat so schnell wie möglich zu informieren.
- Für Arztbesuche erfolgt außerhalb der Kernzeit keine bezahlte Freistellung, d.h., keine Anrechnung der Abwesenheitszeit als Arbeitszeit. Erfolgt der Arztbesuch unter Inanspruchnahme der Kernarbeitszeit, so ist die Erforderlichkeit der ärztlichen Behandlung während der Kernarbeitszeit und die Dauer der dadurch bedingten und erforderlichen Abwesenheit durch die Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen.

- b. Dienstlich begründete Abwesenheiten **bis max. 8 Stunden** gelten grundsätzlich als Anwesenheit (speziellere Regelungen zur Anrechenbarkeit von Reisezeiten bei Dienstreisen lt. TV L § 6).

§ 14 Gleitende Arbeitszeit und Urlaub

Zwischen der gleitenden Arbeitszeit und dem Urlaubsanspruch besteht kein verrechenbarer Zusammenhang. Demnach können Zeitguthaben nicht in Urlaubsgutschrift und Urlaubsguthaben nicht in Zeitguthaben umgewandelt werden.

Ausnahmsweise können dagegen Zeitschulden einmal im Urlaubsjahr mit einem Urlaubstag verrechnet werden, wobei 1/5 der

regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit in Ansatz gebracht werden.

§ 15

Gleitende Arbeitszeit und Überstunden

Die gleitende Arbeitszeit ist von der tarifvertraglichen Überstundenregelung zu trennen. Die arbeitstäglich über acht Stunden hinausgehende Arbeitszeit bzw. die erarbeiteten Zeitguthaben gelten grundsätzlich nicht als Überstunden im Sinne der tarifvertraglichen Regelung.

Überstunden sind die auf Anordnung des Arbeitgebers geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten für die Woche dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen und nicht bis zum Ende der folgenden Kalenderwoche ausgeglichen werden. Für die Anordnung von Überstunden ist die Zustimmung des Personalrats einzuholen.

§ 16 neu

Absenkung der Arbeitszeit

- (1) Jeder Mitarbeiter hat die Möglichkeit, seine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit bis um maximal 3 Stunden pro Woche ohne Angabe von Gründen abzusenken. Den betrieblichen Erfordernissen ist vorrangig Rechnung zu tragen.
- (2) Die Absenkung der Arbeitszeit ist schriftlich beim Kanzler zu beantragen. Eine Stellungnahme des unmittelbaren Vorgesetzten ist vorab einzuholen und auf dem Antrag zu dokumentieren. Die Absenkung der Arbeitszeit wird schriftlich niedergelegt.
- (3) Anträge müssen in der Zeit vom 01.11. bis zum 15.11. eines Jahres gestellt werden und gelten, bei Genehmigung ab 01. Januar des Folgejahres für ein Jahr. Eine erneute Beantragung ist möglich.
- (4) Wird die Absenkung der Arbeitszeit genehmigt, haben die Mitarbeiter hinsichtlich der Verteilung der besonderen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ein Wahlrecht, ob die wöchentliche Arbeitszeit reduziert oder die tarifliche wöchentliche Arbeitszeit weiterhin erbracht wird und ein Ausgleich durch Ausgleichstage erfolgt. Die

Wahlentscheidung muss bei Antragstellung gemäß Abs. 3 bekannt gegeben werden und ist mit dem unmittelbaren Vorgesetzten abzustimmen.

- (5) Im Falle der Absenkung der wöchentlichen regelmäßigen Arbeitszeit gemäß Abs. 4 Satz 1 erfolgt eine entsprechende prozentuale Absenkung des Entgelts wie folgt :

auf 0,5 Stunden	98,75 v.H.	bei
auf 1,0 Stunden	97,50 v.H.	bei
auf 1,5 Stunden	96,25 v.H.	bei
auf 2,0 Stunden	95,00 v.H.	bei
auf 2,5 Stunden	93,75 v.H.	bei
auf 3,0 Stunden	92,50 v.H.	bei

- (6) Anträge auf Reduzierung der Arbeitszeit um mehr als 3 Stunden pro Woche sind hiervon ausgenommen. Sie unterliegen den Regelungen nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz bzw. dem TV-L.
- (7) Anderslautende Regelungen, insbesondere landesbezirkliche Regelungen, Richtlinien, etc. sind vorrangig anzuwenden.

§ 17neu

Ausgleichstage

- (1) Mitarbeiter, denen gemäß § 16 eine Absenkung ihrer Arbeitszeit genehmigt worden ist, die weiterhin die tarifliche wöchentliche Arbeitszeit leisten und bei denen der Ausgleich durch Ausgleichstage erfolgt, sind verpflichtet, die für sie geltende regelmäßige Arbeitszeit zu erbringen. Die über die besondere regelmäßige Arbeitszeit bis zur regelmäßigen Arbeitszeit hinaus geleistete Zeit gilt nicht als Überstunden gemäß § 7 TV L.
- (2) Mitarbeiter, die weiterhin die tarifliche wöchentliche Arbeitszeit leisten und bei denen der Ausgleich durch Ausgleichstage erfolgt, erhalten bei Absenkung ihrer Arbeitszeit um

0,5 Stunden*	3,25
1,0 Stunden*	6,50
1,5 Stunden*	9,75
2,0 Stunden*	13,00
2,5 Stunden*	16,25
3,0 Stunden*	19,50
Ausgleichstage pro Jahr.	

*gilt bei einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden

- (3) Wird ein Mitarbeiter an den Ausgleichstagen arbeitsunfähig krank, wird die Freistellung durch den durch ärztliches Attest nachgewiesenen Zeitraum der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit unterbrochen; diese Ausgleichstage gelten somit nicht als Inanspruchnahme der Ausgleichstage.
- (4) Für die Beantragung, Genehmigung und Inanspruchnahme der Ausgleichstage findet die Verfahrensweise zum Erholungsurlaub sinngemäß Anwendung.

§ 18

Verstöße und Missbrauch

Der bewusste Verstoß gegen diese Dienstvereinbarung sowie der Missbrauch der Zeiterfassungsgeräte können zum sofortigen Ausschluss von dieser Dienstvereinbarung unter Aufrechterhaltung der elektronischen Zeiterfassung führen. Darüber hinausgehende arbeits- bzw. dienstrechtliche Konsequenzen sind möglich.

§ 19

Zuständigkeit

Für die Regelung aller mit dieser Dienstvereinbarung in Zusammenhang stehenden Fragen ist der Kanzler zuständig; in Streitfällen ist der Personalrat - den gesetzlichen Vorgaben entsprechend - zu beteiligen.

§ 20

Übergangsregelung

Die unter Geltung der "Dienstvereinbarung über die gleitende Arbeitszeit (GLAZ III)" ggf. erworbenen Zeitguthaben bzw. Zeitschulden werden nach Maßgabe der dort genannten Höchstgrenzen in den Geltungsbereich der vorliegenden „Dienstvereinbarung über die gleitende Arbeitszeit und die freiwillige Absenkung der wöchentlichen regelmäßigen Arbeitszeit“ übertragen. Das Zeitkonto wird entsprechend fortgeführt.

§ 21

Arbeitsschutzbestimmungen

- (1) Die gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen bleiben unberührt.
- (2) Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass die tägliche Arbeitszeit gemäß § 3 ArbZG acht Stunden nicht überschreiten darf. Sie kann - unbeschadet der tarifvertraglich geregelten Einzelfälle - nur auf bis zu zehn Stunden verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden.

§ 22

Sonstiges

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vereinbarungspartner werden die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine solche ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- (2) Tarifvertragliche oder gesetzliche Änderungen wirken sich unmittelbar aus.

§ 23

Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

- (1) Die vorstehende Dienstvereinbarung tritt am 01. November 2007 in Kraft.
- (2) Diese Dienstvereinbarung wird für die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Sie verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, sofern sie nicht von einem der beiden Vereinbarungspartner drei Monate vor Ende der Laufzeit gekündigt wird.
- (3) Im Kündigungsfall gilt diese Dienstvereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Regelung.
- (4) Innerhalb der Laufzeit sind einvernehmliche Ergänzungen und Änderungen möglich; sie bedürfen der Schriftform.
- (5) Mit dem Inkrafttreten dieser Dienstvereinbarung verliert die "Dienstvereinbarung über die gleitende Arbeitszeit

(GLAZ III)" vom 01. Februar 2004 ihre
Gültigkeit.

Anhang**Sonderregelungen für die Mitarbeiter der
Universitätsbibliothek**

Um den spezifischen Anforderungen des Bibliotheksbetriebes insbesondere im Publikumsbereich Rechnung tragen zu können, gelten - abweichend von den Regelungen der vorstehenden Dienstvereinbarung - für die Mitarbeiter der Universitätsbibliothek die folgenden Besonderheiten:

1. Diensterteilung und Dienstpläne

In den Bereichen der Universitätsbibliothek, in denen dies aus dienstlichen Gründen erforderlich ist, werden Dienstpläne erstellt. Diese regeln die Anwesenheitszeit der betreffenden Mitarbeiter.

2. Sonderdienste

Für die Mitarbeiter der

- Benutzungs-,
- Erwerbungs-,
- Katalogisierungsabteilung und der
- Abteilung "Technische Dienste" sowie für die Fachreferenten ist neben dem üblichen Tagesdienst die Ableistung von Spät- und Sonnabenddiensten notwendig.

3. Kernarbeitszeit im Spätdienst

Kernarbeitszeit:

an Spätdiensttagen	16.30 - 21.00 Uhr
an Folgetagen	10.00 - 11.30 Uhr

4. Sonnabenddienst

Für den Sonnabenddienst gilt folgendes

- Kernzeit: 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr
- Gleitzeit: Arbeitsbeginn zwischen 08.45 und 09.00 Uhr

Für die Bedienung der Zeiterfassungsgeräte wird dabei eine Toleranzzeit von 15 Minuten gegeben.

**Sonderregelungen für die Mitarbeiter der
Bereiche Haustechnik- und Hörsaalbetreu-
ung im Dezernat IV**

Um den Besonderheiten der dienstlichen Anforderungen im Bereich Haustechnik- und Hörsaalbetreuung Rechnung zu tragen, ist es notwendig – zusätzlich zu den Regelungen der vorstehenden Dienstvereinbarung FLAZ I – die Arbeitszeit der Mitarbeiter im Zweischichtbetrieb zu regeln.

1. Dienstpläne

Das Schichtsystem und die Anwesenheit der Mitarbeiter wird in Dienstplänen geregelt. Diese werden rechtzeitig im Voraus erstellt und bekannt gegeben. Notwendige Dienstbereitschaften und Wochenenddienste werden gesondert geregelt.

2. Dienstzeiten

Die Haustechnik- und Hörsaalbetreuung erfolgt grundsätzlich Montag bis Freitag von 6.00 Uhr – 22.00 Uhr.

Daraus ergeben sich folgende zu regelnde Dienstzeiten:

Frühschicht	6.00 Uhr – 14.30 Uhr
Spätschicht	13.30 Uhr – 22.00 Uhr.

Für die übrigen Mitarbeiter im Bereich Haustechnik- und Hörsaalbetreuung gelten für die Anwesenheit die Regelungen der „Dienstvereinbarung über flexible Arbeitszeit an der Europa-Universität Viadrina“ (FLAZ I)